

Zweiter Bericht der Umweltschutz- und Energiekommission an den Landrat

betreffend Änderung des Energiegesetzes und des zugehörigen Dekrets aufgrund des Energieplanungsberichts 2022

2022/683

vom 20. September 2023

Das Wichtigste in Kürze	
Inhalt der Vorlage	Die Vorlage knüpft an den «Energieplanungsbericht 2022» an, der im AFP 2022-2025 als Projekt verankert war. Mit dieser Vorlage unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat jene neuen Massnahmen aus dem Energieplanungsbericht 2022, die in die Kompetenz des Landrats fallen. Dazu zählen Vorschläge zu Änderungen im kantonalen Energiegesetz (EnG BL), im dazugehörigen Dekret sowie eine Fremdänderung im Raumplanungs- und Baugesetz (RBG). Die Änderungen betreffen die Aktualisierung einzelner Zielsetzungen. Dazu gehört die Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch (ohne Mobilität) bis zum Jahr 2030 sowie die Senkung des Heizwärmebedarfs im Gebäudebereich bis zum Jahr 2050. Mit der Gesetzesänderung werden folgende Schwerpunkte angegangen: Die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung von Gebäuden, die Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden, die Forcierung der Solarenergie, speziell am Gebäude, die Forcierung der emissionsarmen Mobilität (Massnahmen) sowie die Unterstützung der Gemeinden bei der Energieplanung und weiteren Aufgaben.
Beratung Kommission	Aufgrund der geänderten Zusammensetzung nach der Sommerpause wurden einige Artikel mehrmals beraten. Intensiv gestalteten sich die Diskussionen insbesondere bezüglich der Rolle des Energiesparens sowie der Möglichkeit auf Sistierung der Massnahmen bei Versorgungsengpässen. Ebenso kontrovers beraten wurden die Option für Konzessionsverträge bei Wärmenetzen, die Pflicht zur Durchführung periodischer Betriebsoptimierungen, die detaillierten Bestimmungen beim Heizungersatz sowie die Fremdänderung im Zusammenhang mit Ladeinfrastrukturen für Elektroautos. Die Bereitschaft für Zugeständnisse von allen Lagern sorgte aber auch für diverse Kompromisse, bspw. bei den Vorgaben für die kommunale Energieplanung oder der Anschlusspflicht bei thermischen Netzen. Nach der Rückweisung durch den Landrat im Frühling war es der Mehrheit der Kommissionsmitglieder ein Anliegen, eine Vorlage auszuarbeiten, die in den Fraktionen Unterstützung erfahren würde. Dennoch verblieben unüberbrückbare Differenzen, insbesondere zu grundsätzlichen Fragen im Zusammenhang mit der Versorgungssicherheit und der Dekarbonisierung des Energiesystems sowie der jeweiligen Dringlichkeit dieser Anliegen. Für Details wird auf das Kapitel Kommissionsberatung verwiesen.
Antrag an den Landrat	Die Kommission beantragt dem Landrat mit 9:3 Stimmen bei 1 Enthaltungen Zustimmung zum unveränderten Landratsbeschluss. Zum Landratsbeschluss gemäss Kommission.

1. Ausgangslage

Der Landrat hat die Vorlage zur Änderung des Energiegesetzes und des zugehörigen Dekrets an seiner Sitzung vom 27. April 2023 an die Umweltschutz- und Energiekommission zurückgewiesen, damit sie nach einer tragfähigen Lösung suchen kann. Im Parlament wurden zuvor verschiedene Anträge gestellt und teilweise beraten. Letztlich hat sich eine Mehrheit der Landratsmitglieder dafür ausgesprochen, nicht ad hoc im Plenum, sondern auf einer sorgsam vorbereiteten Basis über die unterschiedlichen Änderungsanträge zu beschliessen.

Die Landratsvorlage knüpft direkt an den «Energieplanungsbericht 2022» an, der im AFP 2022-2025 als Projekt verankert war. Mit dieser Vorlage unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat jene neuen Massnahmen aus dem Energieplanungsbericht 2022, die in die Kompetenz des Landrats fallen. Dazu zählen Vorschläge zu Änderungen im kantonalen Energiegesetz (EnG BL), im dazugehörigen Dekret sowie eine Fremdänderung im Raumplanungs- und Baugesetz (RBG). Die Änderungen betreffen die Aktualisierung einzelner Zielsetzungen. Dazu gehört die Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch (ohne Mobilität) bis zum Jahr 2030 sowie die Senkung des Heizwärmebedarfs im Gebäudebereich bis zum Jahr 2050. Mit der Gesetzesänderung werden folgende Schwerpunkte angegangen: Die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung von Gebäuden, die Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden, die Forcierung der Solarenergie, speziell am Gebäude, die Forcierung der emissionsarmen Mobilität (Massnahmen) sowie die Unterstützung der Gemeinden bei der Energieplanung und weiteren Aufgaben.

Für Details wird auf den ersten Bericht der Umweltschutz- und Energiekommission vom 22. März 2023 und die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Kommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 12. und 26. Juni sowie am 21. August und 4. September 2023 beraten, dies im Beisein von Regierungsrat Isaac Reber, Katja Jutzi (12.06.2023, 26.06.2023, 21.08.2023), Generalsekretärin der BUD und Nico Buschauer (04.09.2023), stv. Generalsekretär der BUD. Yves Zimmermann (12.06.2023, 26.06.2023, 21.08.2023), Leiter Amt für Umwelt und Energie (AUE), Christoph Plattner, Leiter Ressort Energie und Claudio Menn, stv. Leiter Ressort Energie stellten der Kommission das Geschäft vor.

2.2. Eintreten / Sistierungsantrag

Zu Beginn der dritten Kommissionssitzung (21.08.2023) nach der Rückweisung durch den Landrat – der ersten Sitzung in der neuen Legislatur – wurde eine Eintretensdebatte gefordert. Einige Mitglieder waren der Ansicht, dass aufgrund der neuen Zusammensetzung der Kommission eine Debatte im Sinne einer Auslegeordnung sinnvoll sei. Die Gegner einer solchen Eintretensdebatte vertraten die Meinung, dass das Energiegesetz schon sehr detailliert beraten wurde und pochten auf die direkte Beratung des neu eingereichten Antrags auf Sistierung des Geschäfts.

Für eine Sistierung würde die Gesetzeshygiene und –hierarchie sprechen. Zuerst kämen Bundesrecht und Strategien, dann Gesetze und Kantonsrecht. Abhängig davon, was Bundesbern bald beschliesse, sei das EnGBL dann möglicherweise nur noch Makulatur. Eine Gesetzesrevision nach sechs Jahren komme zu früh und die vielen Gebote und Verbote seien störend; der Staat müsse den Bürger nicht umerziehen. Zudem sei die Ausrichtung falsch. Mit dem Ersatz von Elektroheizungen durch Wärmepumpen wäre in Bezug auf die Versorgungssicherheit viel mehr zu erreichen. Im Minimum zwei Drittel der bezogenen Energie für die Elektroheizungen (2'079 Stück im Einsatz) würde als nicht benötigte Energie und somit als Reserve im Winter zur Verfügung stehen.

Die Gegner des Sistierungsantrags erwiderten, dass u.a. wegen der Versorgungssicherheit die Dringlichkeit gegeben sei. Die Beratung sei eigentlich schon weit fortgeschritten und der Landrat habe die Vorlage nur für die Beratung spezifischer Aspekte an die Kommission zurückgewiesen.

Überschneidungen mit Bundesrecht seien vernachlässigbar und das Thema Gebäude, welches im Fokus des EnGBL liegt, sei klar Sache der Kantone. Die BUD erklärte, dass die Überschneidungen mit Bundesrecht nur gering seien. Der grosse Teil der Vorlage basiere auf den lang etablierten Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEN 2014), bei deren Umsetzung der Kanton hinterherhinke. Die Kommissionsmitglieder waren sich aber uneinig darüber, wie fortschrittlich die basellandschaftliche Energiepolitik bereits schon sei. Der Energiedirektor hob in diesem Zusammenhang hervor, dass die periodische Überprüfung durch die Direktion einem Auftrag des Parlaments entsprechen würde.

://: Die Kommission lehnte den Antrag auf Sistierung mit 8:4 Stimmen ab.

In der 2. Kommissionssitzung nach der Rückweisung durch den Landrat (26.06.2023) wurde die Gesetzesberatung bereits ein erstes Mal abgeschlossen. Um die neu eingegangenen Anträge nach der Sommerpause zu beraten, musste ein Rückkommen beantragt werden. Dieses wurde u.a. mit der neuen Zusammensetzung der Kommission begründet und war zwar unbestritten. Allerdings betonten einige Kommissionsmitglieder, dass ein zügiger Abschluss angesichts der bereits erfolgten Beratungen wünschenswert sei.

://: Die Kommission stimmt dem Antrag auf Rückkommen einstimmig mit 12:0 Stimmen zu.

In diesem Kontext kam auch die Frage auf, ob wieder mit einer ersten Lesung begonnen oder direkt mit einer zweiten Lesung fortgefahren werden solle. Die Kommissionsmehrheit setzte in Anlehnung an eine Absprache in alter Zusammensetzung durch, dass mit der zweiten Lesung fortgefahren wird.

2.3. Detailberatung

Da sich die Kommission bereits eingehend mit der Berichterstattung durch den Regierungsrat befasst hatte, lag der Fokus nach der Rückweisung durch den Landrat auf der Beratung der Gesetzestexte. Die Vorlage war in der Kommission teilweise bestritten. Aufgrund der geänderten Zusammensetzung nach der Sommerpause wurden einige Artikel mehrmals beraten. Intensiv gestalteten sich die Diskussionen insbesondere bezüglich der Rolle des Energiesparens sowie der Möglichkeit auf Sistierung der Massnahmen bei Versorgungsengpässen. Ebenso kontrovers beraten wurden die Option für Konzessionsverträge bei Wärmenetzen, die Pflicht zur Durchführung periodischer Betriebsoptimierungen, die detaillierten Bestimmungen beim Heizungsersatz sowie die Fremdänderung im Zusammenhang mit Ladeinfrastrukturen für Elektroautos. Die Bereitschaft für Zugeständnisse von allen Lagern sorgte aber in diversen Punkten auch für Kompromisse, bspw. bei den Vorgaben für die kommunale Energieplanung oder der Anschlusspflicht bei thermischen Netzen. Angesichts der Rückweisung durch den Landrat im Frühling war es der Mehrheit der Kommissionsmitglieder ein Anliegen, eine Vorlage auszuarbeiten, die auch in den Fraktionen Unterstützung erfahren würde. Es verblieben aber unüberbrückbare Differenzen, insbesondere betreffend grundsätzlicher Fragen im Zusammenhang mit der Versorgungssicherheit und der Dekarbonisierung des Energiesystems sowie der jeweiligen Dringlichkeit dieser Anliegen.

2.3.1 Energiegesetz

– § 1 Abs. 1

Antrag

¹ Dieses Gesetz bezweckt langfristig die Gewährleistung einer hohen Versorgungssicherheit im Kantonsgebiet mittels einer diversifizierten, im volkswirtschaftlichen Interesse liegenden, nachhaltigen, sicheren, effizienten sowie umweltschonenden Energieversorgung.

Alternativer Formulierungsvorschlag der BUD

¹ Dieses Gesetz bezweckt langfristig die Gewährleistung einer hohen Versorgungssicherheit im Kantonsgebiet mittels einer diversifizierten, im volkswirtschaftlichen Interesse liegenden, nachhaltigen, effizienten sowie umweltschonenden Energieversorgung.

Der Antrag wurde damit begründet, im Gesetz müsse ausdrücklich festgehalten werden, dass es Ziel und Zweck sei, eine sichere Energieversorgung zu erreichen. Sowohl die Direktion als auch die Kommission betonten, eine sichere Versorgung sei zentral. Jedoch sei dieses Ziel bereits mit dem Begriff «Versorgungssicherheit» explizit abgedeckt. Die beantragte Ergänzung um das Wort «sicher» würde zu einer unnötigen Doppelspurigkeit führen. Aufgrund dieser Begründung wurde der Antrag zurückgezogen.

://: Die Kommission stimmte dem Vorschlag der BUD einstimmig mit 13:0 Stimmen zu.

In der zweiten Lesung wurde eine weitere Anpassung beantragt:

¹ Dieses Gesetz bezweckt ~~langfristig~~ die Gewährleistung ~~einer hohen~~ der Versorgungssicherheit im Kantonsgebiet mittels einer diversifizierten, im volkswirtschaftlichen Interesse liegenden, nachhaltigen, effizienten sowie umweltschonenden Energieversorgung.

Das Wort «hohen» könne unterschiedlich interpretiert werden, weshalb im Sinne einer unmissverständlichen Gesetzgebung die Streichung beantragt wurde. Der Vorschlag war in der Kommission unbestritten.

://: Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig mit 12:0 Stimmen zu.

– § 1 Abs. 2

Antrag

² Zur Erreichung der Zwecksetzung stehen ~~in dieser Reihenfolge die Einsparung von Energie~~, die Verbesserung der Energieeffizienz und eine möglichst weitgehende Deckung des Energiebedarfs durch anfallende erneuerbare Energien im Vordergrund.

Die antragsstellende Person begründete den Vorschlag mit dem Argument, dass der Zweckartikel in der ursprünglichen Form auch im Falle von ausreichender Energieproduktion das Energiesparen vorsehe. Noch dazu werde dies an erster Stelle genannt. Eine solche Bevormundung durch den Staat müsse verhindert werden. Anstatt auf Einsparungen müsse der Fokus auf ausreichender Produktion liegen.

Die Gegner der Änderung erklärten, dass der Artikel explizit die Ausrichtung am Energiebedarf erwähnt und somit nicht einen Aufruf zum Verzicht darstelle. Vielmehr sei mit Energiesparen die Vermeidung des Betriebs ohne Nutzen gemeint; damit handle es sich um ein Kernelement des Energiepakets (z.B. verbesserte Gebäudehüllen). Angesichts der Kosteneinsparungen habe auch die Wirtschaft Energiesparungen als wirkungsvollen Massnahmenbereich für sich entdeckt.

Ein zweiter Antrag sah vor, die aufgelisteten Massnahmenbereiche mit der Energiespeicherung zu ergänzen:

² Zur Erreichung der Zwecksetzung stehen ~~in dieser Reihenfolge die Einsparung von Energie~~, die Verbesserung der Energieeffizienz und eine möglichst weitgehende Deckung des Energiebedarfs durch anfallende erneuerbare Energien und deren Speicherung im Vordergrund.

Während die Sinnhaftigkeit der Energiespeicherung nicht grundlegend in Frage gestellt wurde, herrschte Uneinigkeit darüber, ob dieser Aspekt im Zweckartikel explizit erwähnt werden müsse und inwiefern der Vorschlag ausreichend technologieoffen formuliert sei. Zudem entbrannte eine Diskussion um die Reihenfolge der genannten Massnahmenbereiche. Als Kompromiss wurde die Beibehaltung des Energiesparen bei gleichzeitiger Streichung der Reihenfolge und Erwähnung der Energiespeicherung vorgeschlagen.

Im Zuge der Gegenüberstellung der unterschiedlichen Anträge erhielt die folgende, aus mehreren Vorschlägen zusammengesetzte Formulierung eine Mehrheit:

² Zur Erreichung der Zwecksetzung stehen ~~in dieser Reihenfolge die Einsparung von Energie~~, die Verbesserung der Energieeffizienz und eine möglichst weitgehende Deckung des Energiebedarfs durch anfallende erneuerbare Energien und deren Speicherung im Vordergrund.

://: Nach drei Mehrungsabstimmungen stimmte die Kommission dieser geänderten Formulierung gegenüber dem geltenden Recht mit 7:1 Stimmen bei 4 Enthaltungen zu.

– § 2 Abs. 1

Siehe Kommissionsbericht vom 22. März 2023.

– § 2 Abs. 2

Nachdem die UEK im März 2023 eine Erhöhung von 70% auf 80% vorgeschlagen hatte (siehe Kommissionsbericht vom 22. März 2023), hat der Landrat vor der Rückweisung des Geschäfts an die Kommission diese Änderung rückgängig gemacht. In der Folge wurde in der UEK ein Antrag auf eine Reduktion auf 60% gestellt:

² *Der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch (ohne Mobilität) soll bis zum Jahr 2030 auf mindestens 70 % gesteigert.*

In der Begründung für den Antrag wurde ausgeführt, dass ein Zielwert von 60% ausreichend sei. Im Rahmen der Diskussion stellte ein Kommissionsmitglied die Frage, ob dieser Wert überhaupt überprüft werden könne. Die Verwaltung erklärte, dass sich dieser Wert sehr gut anhand der Energiestatistik überprüfen lasse, welche alle zwei Jahre veröffentlicht werde. Darin sei dieser Wert ein fixer Indikator, auf welchen Bezug genommen werde. Zudem werde er auch im Energieplanungsbericht detailliert aufgezeigt.

://: Die Kommission lehnte den Antrag mit 10:3 Stimmen ohne Enthaltung ab.

– § 2 Abs. 4

⁴ *Im Gebäudebereich soll bis zum Jahr 2050 der ~~nicht-erneuerbare~~ Heizwärmebedarf für bestehende Bauten auf durchschnittlich 40 kWh pro Quadratmeter Energiebezugsfläche und Jahr gesenkt werden.*

Dieser Antrag wurde bereits im Rahmen der ersten Lesung im Landrat eingereicht und die antragsstellende Fraktion legt dar, dass sie daran festhalte (siehe Kommissionsbericht vom 22. März 2023). Mit der Streichung in Abs. 4 solle sichergestellt werden, dass die erneuerbaren Energien nicht zusätzlich belastet werden. Der Absatz solle effektiv nur auf nicht-erneuerbare Energien eingeschränkt werden. Dieser Argumentation wurde gegenübergestellt, dass es sich bei diesem Absatz um eine Ausnahmebestimmung handle. So führte der Direktionsvorsteher aus, dass es sich um eine Zielformulierung handle. Es sei keine Bestimmung, welche einzelne Liegenschaften, einzelne Häuser oder einzelne Personen betreffe, sondern eine Zielsetzung mit einem durchschnittlichen Wert von 40 kWh für bestehende Bauten. Die bestehenden Bauten seien die grösste Problemkategorie und dort bestehe der grösste Handlungsbedarf. Dies im Gegensatz zu den neuen Bauten, welche nach strengen Vorgaben gebaut werden.

://: Die Kommission lehnte den Antrag mit 9:4 Stimmen ab.

– § 2 Abs. 6

⁶ *Der Regierungsrat überprüft die Massnahmen zur Zielerreichung periodisch auf ihre Wirksamkeit und erstattet dem Landrat Bericht. Ist die Versorgungssicherheit gefährdet, sind diejenigen Massnahmen, welche die Versorgungssicherheit einschränken oder gefährden, auszusetzen.*

Als Grund für den Antrag wurden die Gefahren einer Strommangellage erwähnt. In einer solchen Situation müsse die Möglichkeit zur Korrektur bestehen und zwar in der Form der Sistierung der Massnahmen. Die Schweiz sei für Strommangellagen schlecht gerüstet, könne nicht auf das umliegende Ausland zählen und müsse mehr Strom produzieren.

Die BUD erklärte, dass das Gesetz keine Massnahmen enthält, welche die Versorgungssicherheit schmälern würden. Eine Sistierung würde auch das Förderprogramm betreffen. Mehrere Mitglieder sorgen sich in diesem Zusammenhang um die Planungssicherheit für Private und KMU. Der Direktionsvorsteher weist zudem daraufhin, dass im Zusammenhang mit der Versorgungssicherheit der

Bund im Lead sei. Massnahmen für Strommangellagen auf Kantonsebene zu beschliessen, sei nicht sinnvoll.

://: Die Kommission lehnte den Antrag mit 10:3 Stimmen ohne Enthaltungen ab.

– § 4 Abs. 1

¹ Die Gemeinden ~~haben können mit Unterstützung der BUD innert 5 Jahren nach Inkrafttreten~~, eine Energieplanung für ihr Gebiet oder ihre Region ~~zu erstellen~~.

Der Antrag wird mit der Überlastung der Gemeinden begründet. Die Frist sei zu kurz und die Energieplanung würde zu hohen Kosten führen.

Das Verständnis für die Belastung der Gemeinden ist in der Kommission gross. In diesem Zusammenhang ist auch die Unterstützung seitens Kanton ein wichtiges Anliegen. Gegner des Antrags monieren aber, dass mit der bisherigen «kann» Formulierung zu wenig Fortschritte bei diesem wichtigen Thema erzielt worden seien.

Die BUD habe die Bedenken im Zusammenhang mit der Belastung der Gemeinden in ihre Überlegungen aufgenommen und auf dieser Basis den folgenden Kompromissvorschlag ausformuliert:

¹ Die Gemeinden ~~können~~, die über ein Gasverteilnetz verfügen, haben innert 5 Jahren nach Inkrafttreten eine Energieplanung für ihr Gebiet oder ihre Region ~~eine eigene Energieplanung~~ zu erstellen. Die übrigen Gemeinden können eine Energieplanung für ihr Gebiet oder ihre Region erstellen. Für die Energieplanung stellt der Kanton den Gemeinden die bei ihm vorhandenen, energieplanerisch relevanten Daten und einen Leitfaden kostenfrei zur Verfügung.

Hinweis: Gemeinden mit Gasverteilnetz: Aesch, Allschwil, Arlesheim, Augst, Binningen, Birsfelden, Bottmingen, Ettingen, Frenkendorf, Füllinsdorf, Laufen, Lausen, Liestal, Münchenstein, Muttenz, Oberwil, Pfeffingen, Pratteln, Reinach, Schönenbuch, Therwil, Zwingen

Mit diesem Vorschlag müssten nur Gemeinden mit einem kapitalintensiven Gasnetz zwingend aktiv werden.

Der Kompromissvorschlag findet breiten Anklang bei den Kommissionsmitgliedern, auch wenn nicht alles abgedeckt sei. Der ursprüngliche Antrag wird zurückgezogen.

://: Die Kommission stimmt dem Vorschlag der BUD einstimmig mit 13:0 Stimmen zu.

– § 12 Abs. 1

¹ Die Erstellung und der Ersatz von Klimaanlage sind ab einer thermischen Kälteleistung von 50 kWh pro Gebäude bewilligungspflichtig. Der Betrieb von Klimaanlage über 50 kWh ist erlaubt, wenn er mit erneuerbarer Energie betrieben wird.

Als Grund für den Antrag wird die Gleichbehandlung von Kühlen und Heizen angeführt. Es gebe keinen Grund Kühlungen einzuschränken, sofern diese mit erneuerbaren Energien betrieben werden. Dies ist insbesondere für Spitäler, Altersheime und ähnliche Institutionen wichtig.

://: Die Kommission lehnte den Antrag mit 6:4 Stimmen bei 3 Enthaltungen ab.

– § 13 Abs. 1

¹ Die Neuinstallation von Elektroheizungen zur Gebäudebeheizung ist ~~nicht~~ zulässig, wenn sie mit erneuerbarer Energie betrieben werden.

In der Begründung des Antrags wird hervorgehoben, dass bei einer Betreibung mit erneuerbarer Energie die Legitimation eines Verbots fehle. Es sei unklar, was gegen eine Elektroheizung sprechen würde, wenn diese mit erneuerbaren Energien betrieben werde. In diesem Zusammenhang wurde auch auf das Zusammenspiel mit privaten Speichern hingewiesen. Ein solches System hätte keinerlei Effekte auf das allgemeine Stromangebot. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass das allgemeine Verbot zu weit reiche. Es müsse weiterhin möglich sein, zumindest einzelne Zimmer elektrisch zu beheizen.

Gegen den Antrag spreche der 4-6-mal tiefere Wirkungsgrad. Strom sollte sinnvoll eingesetzt werden. Die BUD erklärte, dass Elektroheizungen mehr Energie benötigen als vergleichbare Alternativen. Zudem werden sie insbesondere nachts und im Winter betrieben, wenn keine PV-Überschüsse zu erwarten sind. Im Falle eines Energieüberschusses wäre die Situation anders zu beurteilen; davon sei man aber zurzeit aber noch weit entfernt.

://: Die Kommission lehnte den Antrag mit 9:3 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

– § 14 Abs. 2bis

Siehe Kommissionsbericht vom 22. März 2023.

– § 15a

Der betroffene Artikel wurde im Rahmen der ersten Behandlung in der UEK eingeführt (für Details zur Beratung, siehe Kommissionsbericht vom 22. März 2023) und das Anliegen war auch bereits bei der Totalrevision des Energiegesetzes im Jahr 2016 ein Thema. Nach der Rückweisung des Geschäfts durch den Landrat wurde in der UEK die Streichung beantragt.

~~§ 15a (neu) Wärme- und Kälteversorgungsnetze in Gemeinden~~

~~1 Die Gemeinden können für Baugebiete oder Teile von solchen mittels Gemeindereglement eine Anschlusspflicht für neue und für bestehende Gebäude an Wärme- oder Kälteversorgungsnetze festlegen, sofern sich eine solche im Rahmen der kommunalen Energieplanung als verhältnismässig erweist und das betreffende Wärme- bzw. Kälteversorgungsnetz mit mindestens 70 % erneuerbarer Energie oder Abwärme betrieben wird.~~

~~2 Von der Anschlusspflicht ausgenommen sind Gebäude:~~

~~a. die besonders energieeffizient sind;~~

~~b. die selber einen höheren Anteil an Wärme bzw. Kälte aus erneuerbarer Energie erzeugen als das betreffende Wärme- bzw. Kälteversorgungsnetz; oder~~

~~c. bei denen ein Anschluss an das Wärme- bzw. Kälteversorgungsnetz unverhältnismässig wäre.~~

~~3 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.~~

~~4 Kommunale Reglemente über die Anschlusspflicht an Wärme- oder Kälteversorgungsnetze bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Eine Genehmigung wird erteilt, wenn die Anschlusspflicht verhältnismässig und mit dem übergeordneten Recht vereinbar ist.~~

Die Befürworter einer Streichung führten ins Feld, dass in den vergangenen Jahren auch ohne Anschlusspflicht viele Wärmeverbände realisiert werden konnten. Der Paragraph sei somit überflüssig sei und würde grossen Widerstand gegen das gesamte Gesetz erzeugen.

Gegen eine Streichung spreche, dass eine Anschlusspflicht die Wirtschaftlichkeit und damit die Realisierbarkeit von Wärmeverbänden verbessere. Die Hürde zur Verpflichtung liege einigermaßen hoch und in gewissen Fällen wäre eine solche gesetzliche Grundlage hilfreich.

Es herrschte allerdings grösstenteils Einigkeit darüber, dass der Artikel das gesamte Gesetz gefährden könnte. Dies veranlasste einige Kommissionsmitglieder, welche die Möglichkeit einer Anschlusspflicht grundsätzlich gerne im Gesetz beibehalten hätten, die Streichung zu unterstützen.

://: Die Kommission stimmte dem Antrag auf Streichung mit 9:2 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

– § 19 Abs. b

~~§ 19b (neu) Betriebsoptimierung~~

~~1 In neuen und bestehenden Nichtwohnbauten ist innerhalb von 3 Jahren nach Inbetriebsetzung und danach periodisch eine Betriebsoptimierung für die Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation vorzunehmen. Ausgenommen sind Bauten und Anlagen von Grossverbrauchern, die mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung im Sinne von § 5 abgeschlossen haben.~~

² ~~Die Dokumentationen zu den Betriebsoptimierungen sind während 10 Jahren aufzubewahren. Sie sind der Bau- und Umweltschutzdirektion auf Verlangen vorzulegen.~~

³ ~~Die Verordnung regelt das Verfahren, die Ausnahmen und die weiteren Einzelheiten.~~

Begründet wurde der Streichungsantrag mit der Bürokratie, welche die Überprüfung sowohl für die KMU als auch für den Kanton auslösen würde. Auch die Beurteilung, ob man von der Pflicht betroffen sei, könne umständlich sein. Zudem sei eine Vorschrift unnötig, wenn diese Betriebsoptimierungen tatsächlich so wirtschaftlich seien, wie behauptet werde. Im Sinne der Eigenverantwortung sei von diesem Passus abzusehen.

Gegen den Streichungsantrag wurde argumentiert, dass das Gesetz Signalwirkung entfalten könne. Die Verwaltung und der Direktionsvorsteher wiesen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Einhaltung nicht breitflächig überprüft werden würde. Für die Beibehaltung des Artikels wurde zudem ins Feld geführt, dass Betriebsoptimierungen zwar bei vielen Grossunternehmen jetzt schon durchgeführt werden. Bei mittelgrossen Unternehmen sei das Bewusstsein für die Vorteile aber noch zu wenig ausgeprägt, während kleine Unternehmen von der Bestimmung ausgeschlossen seien.

Neben den Diskussionen um die relevanten Fristen für Neubauten einerseits, und bestehende Bauten andererseits, sorgte die Identifikation der betroffenen Unternehmen für viele Votes. In der ursprünglichen Fassung wären der Kreis der Betroffenen und die dazugehörigen Ausnahmen in der Verordnung geregelt gewesen. Als Folge der Debatte, verfasste die BUD einen alternativen Formulierungsvorschlag:

§ 19b (neu) Betriebsoptimierung

¹ ~~In neuen und bestehenden Nichtwohnbauten mit einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch zwischen 0.2 und 0.5 GWh ist innerhalb von 3 Jahren nach Inbetriebsetzung und danach periodisch eine Betriebsoptimierung für die Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation vorzunehmen. Ausgenommen sind Bauten und Anlagen von Grossverbrauchern, die mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung im Sinne von § 5 abgeschlossen haben. Bei neuen Nichtwohnbauten ist die Betriebsoptimierung bis spätestens 3 Jahre nach Inbetriebsetzung, bei bestehenden Nichtwohnbauten innert 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmung ein erstes Mal durchzuführen.~~

² ~~Von Abs. 1 ausgenommen sind Grossverbraucher, die mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung im Sinne von § 5 abgeschlossen haben. Verbraucher, die auf freiwilliger Basis eine Zielvereinbarung abgeschlossen haben oder bereits eine systematische Betriebsoptimierung durchführen.~~

²³ ~~Die Dokumentationen zu den Betriebsoptimierungen sind während 10 Jahren aufzubewahren. Sie sind der Bau- und Umweltschutzdirektion auf Verlangen vorzulegen.~~

³⁴ ~~Die Verordnung regelt das Verfahren, die Ausnahmen und die weiteren Einzelheiten.~~

Allerdings blieb für die Befürworter der Streichung des Artikels auch bei dieser Alternative der Kreis der Betroffenen zu wenig klar definiert. Hochenergetische Kleinstbetriebe könnten trotz der Schwelle von 0.2 GWh doch betroffen sein, was wiederum von anderen Kommissionsmitgliedern in Abrede gestellt wurde.

://: Die Kommission zog den neuen Vorschlag der BUD dem ursprünglichen Vorschlag mit 8:3 Stimmen bei 2 Enthaltungen vor.

Ausmehrung neuer Vorschlag BUD gegenüber Streichungsantrag:

://: Weiter zog die Kommission den neuen Vorschlag gegenüber einer Streichung mit 8:3 Stimmen bei 2 Enthaltungen vor.

– § 22 Abs. 4

⁴ ~~Die Nutzung des oberflächennahen Untergrundes untiefen Untergrunds umfasst insbesondere Erdsonden, Energiekörbe, Energiepfähle, Erdregister, Gas- oder Wärmespeicher. Für die Nutzung von Grundwasser gilt das Gesetz vom 3. April 1967 über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz) vom 3. April 1967.~~

Begründet wurde der Antrag damit, dass in einer Tiefe von 300–400 Metern allenfalls auch Gasspeicher technisch möglich wären, weshalb eine Verhinderung per Gesetz bedauerlich wäre.

Die BUD weist daraufhin, dass es sich, angesichts der Präzisierung «insbesondere», bei den erwähnten Nutzungen nicht um eine abschliessende Aufzählung handle. Während wenig gegen die Erwähnung von Wärmespeichern spreche, seien Gasspeicher im Baselbiet nicht realistisch. Die explizite Erwähnung von Gasspeicherung im Gesetz könnte Erwartungen schüren, die sich nicht erfüllen lassen.

In Zuge der Diskussion brachte die BUD einen weiteren Formulierungsvorschlag ein. Dieser basiert auf der Version der Landratsvorlage, ergänzt um den Zusatz «Wärmespeicher» bei den Nutzungen (aber nicht Gasspeicher):

⁴ Die Nutzung des ~~oberflächennahen Untergrundes~~ untiefen Untergrundes umfasst insbesondere Erdsonden, Energiekörbe, Energiepfähle und Erdregister oder Wärmespeicher. Für die Nutzung von Grundwasser gilt das Gesetz ~~vom 3. April 1967~~ über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz) vom 3. April 1967¹⁾.

://: Der Formulierungsvorschlag der BUD (ohne Gasspeicher) obsiegt mit 10:2 Stimmen bei 1 Enthaltung gegenüber dem ursprünglichen Antrag (mit Gasspeicher).

://: Der Formulierungsvorschlag der BUD wird mit 11:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

– § 23 Abs. 2^{bis}

^{2bis} ~~Die Bau- und Umweltschutzdirektion kann Vorschriften über die einzureichenden und aufzubewahrenden Unterlagen, die erforderlichen Schutzvorrichtungen, die Anforderungen an die Eigenkontrolle und die Überwachung und Abnahme von Anlagen zur Erdwärmennutzung und Wärmespeicherung im Untergrund erlassen sowie technische Normen als verbindlich erklären.~~

Grund für den Antrag sei, dass der Staat kein Anrecht auf Daten haben sollte, wenn die Kosten privat getragen werden müssen. Eine Weitergabe der Daten wäre höchstens denkbar, wenn dies monetär abgegolten werden würde. Der Streichungsantrag müsse in Verbindung mit einem weiteren Änderungsantrag in Absatz 7 bewertet werden. Dieser besagt, dass die Daten, wenn tatsächlich gebaut wurde, nach Abschluss der Arbeiten dem Kanton unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müssten.

Der Direktionsvorsteher betont, dass dieser Paragraph nicht dazu diene, die staatliche Neugier zu befriedigen. Vielmehr geht es um den Schutz der Bevölkerung und dass eine verbesserte Datengrundlage für alle Beteiligten, inklusive privater Bauherrschaften, hilfreich sei. Trotz komplexer Geologie hat der Kanton verhältnismässig wenig Daten über den Untergrund und das könne teure Folgen haben.

Zwar müsse verhindert werden, dass aufgrund von Doppelspurigkeiten unnötige Kosten verursacht werden. Für das Anliegen der Abgeltung hegte aber auch ein weiteres Kommissionsmitglied Sympathien. Die BUD erklärte, dass einzelne Bohrdaten für sich wenig Wert besitzen. Der grosse Nutzen wird erzielt, wenn die Daten aller Bohrungen zusammengetragen werden können. Die Abgabe der Daten sei heute schon gängige Praxis und eine Abgeltung würde zu hohem Verwaltungsaufwand führen.

://: Die Kommission lehnt den Streichungsantrag mit 10:3 Stimmen ab.

– § 23 Abs. 7

⁷ Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber für den mitteltiefen und tiefen Untergrund muss ~~nach Abschluss der Untersuchungen bzw. der Bauarbeiten~~ die geologischen und hydrogeologischen Untersuchungsergebnisse sowie die technischen Daten zur Bohrung der Bau- und Umweltschutzdirektion nach Abschluss der Bauarbeiten unentgeltlich zur Verfügung stellen.

¹ [SGS 454](#)

://: Die Kommission lehnte den Antrag aufgrund der Ablehnung des Antrags auf Streichung von Abs. 2^{bis} stillschweigend ab.

– § 28 Abs. 2

²~~Der Netzbetreiber ist verpflichtet, sämtliche Endverbraucher und Elektrizitätszeuger seines Gebiets anzuschliessen, sofern diese es verlangen. Er hat die Netzanschlusskosten transparent und nach Massgabe der Rechtsgleichheit auszugestalten.~~

Der Streichungsantrag wurde damit begründet, dass das Anrecht auf Einspeisung durch dezentrale Erzeuger bei mangelnder Netzkapazität zu erheblichen Netzausbaukosten führe. Diese würden dann der Allgemeinheit belastet, was eine Subventionierung darstelle.

Von einem weiteren Kommissionsmitglied wurde angemerkt, dass die dezentrale Stromerzeugung hohe Investitionen in Verteilnetze erfordere. Neben dem jeweiligen Kapazitätsausbau müsse auch viel häufiger ins Netz eingegriffen werden, um die Stabilität des Stromnetzes zu gewährleisten. Auch grenzüberschreitende Stromflüsse beanspruchen unser Netz und dies alles müsse vom Schweizer Stromkonsument bezahlt werden.

Im Laufe der Diskussion wurde festgehalten, dass der betreffende Paragraph nicht die Übernahme der Netzanschlusskosten durch den Netzbetreiber vorsieht. Vielmehr handle es sich um das Anrecht auf einen (kostenpflichtigen) Netzanschluss. Als alleiniger Konzessionsnehmer erhalte der Netzbetreiber nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten.

Von den Gegnern des Streichungsantrags wurde angemerkt, dass die Netzanschlusspflicht geltendem Recht entspreche und eine Änderung Bundesrecht widersprechen würde. Zudem würden kaum mehr Investitionen in Stromerzeugungsanlagen getätigt werden, wenn die Möglichkeit zur Einspeisung wegfallen würde.

://: Die Kommission lehnte den Streichungsantrag mit 9:3 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

– § 29 Abs. 1

Die Kommission hatte diesen Paragraphen bereits in der ersten Lesung behandelt (für Details zur Beratung, siehe Kommissionsbericht vom 22. März 2023). Der folgende, nach der Rückweisung an die UEK eingereichte Antrag widmet sich inhaltlich einem anderen Aspekt:

¹ Der Regierungsrat kann im Interesse der Endkunden den Netzbetreibern einen Leistungsauftrag nach Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007²) über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz) ~~erteilen~~ ausschreiben für:

Die Absicht des Antrags sei eine Förderung des Wettbewerbs. Anstatt einer Zuteilung sollen die Leistungsaufträge ausgeschrieben werden.

Im Zuge der Debatte wird darauf hingewiesen, dass den Konzessionsnehmern der Netzgebiete bewusst eine Monopolstellung erteilt werde. Die BUD erklärte, dass dies im Bundesgesetz über die Stromverordnung (StromVG) geregelt sei und die im Antrag vorgesehene Änderung im Konflikt mit Bundesrecht stehen würde.

In der Folge wurden einerseits die Implikationen einer Ausschreibung für Baselbieter Elektrizitätswerke besprochen. Andererseits diskutierte die Kommission die Folgen eines Landratsbeschlusses, der im Widerspruch zu Bundesrecht steht.

://: Der Antrag wurde mit 9:0 Stimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt.

– § 34a

⁸Verteilung von leitungsgebundenem Gas und thermischer Energie

² [SR 734.7](#)

§ 34a (neu) Konzession für thermische Netze

¹Die Gemeinden können mit den Betreibern von thermischen Netzen für ihr Gemeindegebiet Konzessionsverträge abschliessen. Für die Konzessionsabgabe gelten das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip.

²Im Streitfall entscheidet der Regierungsrat.

Grund für den Antrag sei, dass einige Gemeinden derzeit in Konzessionsverhandlungen stehen würden. Im Gegensatz zu Strom- und Gasnetzen fehle bei der Fernwärme aber die Gesetzesgrundlage für den Abschluss eines Konzessionsvertrags mit dem Betreiber des Fernwärmenetzes. Dieser Umstand soll mit dem Antrag behoben werden.

Die Kommissionsmitglieder stellten im Rahmen der Beratung etliche Fragen um die Folgen des neuen Artikels besser einschätzen zu können. Von Interesse war insbesondere die Frage, ob die kann-Formulierung tatsächlich auch andere Regelungen an Stelle von Konzessionsverträgen zulassen würde. Die Möglichkeit anderer Vereinbarungen wurde von Seiten BUD bestätigt. Auch die Anforderungen für den Abschluss von Konzessionsverträgen wurden mehrmals angesprochen. Dies sei auf Gemeindeebene geregelt und hänge in der Regel mit der Finanzkompetenz der Gemeindegremien zusammen. Weiter erklärte die BUD, dass Konzessionserteilungen, die eine Konzessionsabgaben vorsehen, typischerweise einen Beschluss der Einwohnergemeinde erfordern würden (und in diesen Fällen eine kantonale Rechtsgrundlage besonders wichtig sei). Ebenfalls interessierte die Kommission, ob Konzessionsverträge mit mehreren Anbietern möglich wären. Die BUD erläuterte, dass eine Konzession für ein bestimmtes Gebiet eine Monopolstellung zur Folge habe. Den Gemeinden stehe es aber frei, unterschiedliche Gebiete an unterschiedliche Anbieter zu vergeben. Bei der Elektrizität würde bspw. Laufen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Ebenfalls sei es den Gemeinden überlassen, ob sie für die Konzession eine Abgabe verlangen würden.

Die Befürworter des Antrags hoben hervor, dass es sich bei der Betreibung von thermischen Netzen um natürliche Monopole handle und es volkswirtschaftlich keinen Sinn mache, mehrere Leitungen im gleichen Gebiet zu verlegen. Der Paragraph liefere eine saubere rechtliche Grundlage für ein in einigen Fällen bereits praktiziertes Vorgehen. Ohne diesen Artikel sei denkbar, dass Anbieter, die bei der Vergabe von Wärmenetaufträgen nicht berücksichtigt würden, juristisch gegen diese Praxis vorgehen. Mit der Vergabe mittels Konzessionen können neben Rechten auch die Pflichten der Anbieter klar definiert werden. Auch gebe es keinen Grund thermische Netze anders als Gas und Strom zu behandeln.

Die Gegner sahen keine Vorteile in einer Vergabe mittels Konzessionen. Privatrechtliche Lösungen seien zu bevorzugen. Der Ausbau der Fernwärme in den vergangenen Jahren zeuge davon, dass ein Monopolbetrieb nicht nötig sei. Zudem müssten Anbieter sowieso von den Gemeinden grünes Licht erhalten, bevor sie die Gemeindestrassen für den Bau von Wärmenetzen aufreissen würden. Weiter sei störend, dass die Gemeinden den Unternehmen mittels Konzessionsvorgaben vorschreiben würden, wem was anzubieten sei. Die Kunden von Wärmenetzen sollten die Freiheit haben, das passende Angebot von unterschiedlichen Anbietern wählen zu können.

://: Die Kommission stimmt dem Antrag mit 7:5 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Nach der Sommerpause wurde in neuer Zusammensetzung beantragt, den Paragraphen zu streichen:

§ 34a (neu) Konzession für thermische Netze

¹Die Gemeinden können mit den Betreibern von ~~thermischen Netzen~~ für ihr Gemeindegebiet Konzessionsverträge abschliessen. Für die Konzessionsabgabe gelten das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip.

²Im Streitfall entscheidet der Regierungsrat.

Der Nutzen und die Wirkung dieser Bestimmung seien unklar. Dies müsse vor einem Beschluss zuerst mit Spezialisten abgeklärt werden. Die Frage, ob es sich tatsächlich nur um eine

Möglichkeit anstatt einer Verpflichtung der Gemeinden handle, wurde erneut aufgebracht und bejaht. Ebenso diskutiert wurde nochmals die Frage was mit «Gemeinde» gemeint ist und wie die Konzessionsvergabe durch die Gemeinden vollzogen werden. Der Direktionsvorsteher verwies in diesem Zusammenhang auf die Autonomie der Gemeinden. Diese legen das Vorgehen selber fest. Die BUD wies zudem nochmals daraufhin, dass Konzessionsabgaben wohl von der Einwohnergemeinde abgeseget werden müssten.

Die Gegner des Streichungsantrags hoben hervor, dass den Gemeinden bei den Verhandlungen mit Wärmenetzanbietern derzeit eine rechtliche Grundlage fehle. Der Paragraf richte sich nicht gegen die Versorger. Vielmehr könne der Zuschlag im Monopol u.U. ein rentables Geschäft sein und damit den Ausbau der Fernwärme überhaupt erst ermöglichen.

://: Die Kommission lehnt den Streichungsantrag mit 9:3 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

– Art. 35 Abs. 2

Siehe Kommissionsbericht vom 22. März 2023.

– § 106 Raumplanungs- und Baugesetz

~~§ 106a (neu) Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge~~

~~¹ Neubauten sind mit einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge auszurüsten. Der Ausbaustandard richtet sich nach der Gebäudenutzung.~~

~~² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen.~~

Begründet wurde der Streichungsantrag damit, dass verhindert werden solle, dass einer Bauherrschaft derartige Einschränkungen aufgezwungen werden. Hinzu komme, dass eine solche Infrastruktur aufgrund der klaren Vorgaben hohe Kosten verursache, die von der Bauherrschaft getragen werden müssten, die möglicherweise gar keine Ladestation möchte.

Zu Beginn wurde die Frage geklärt, ob der Paragraf den Einbau der ganzen Ladestation vorsehe oder ob gemeint sei, dass Neubauten bei Bedarf einfach nachgerüstet werden können. Die BUD erklärte, dass die ursprünglich für die Verordnung angedachten Präzisierungen im neuen Formulierungsvorschlag nun im Gesetzesartikel abgebildet seien:

Vorschlag BUD

§ 106a (neu) Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

¹ In neuen Mehrfamilienhäuser ist im Hinblick auf eine allfällige Nachrüstung mit Ladestationen für die Elektromobilität eine Zuleitung bis zum Parkplatz vorzusehen und die Anschlussleistung so zu dimensionieren, dass die Kapazität für eine Ausrüstung von mindestens 80 % der Parkplätze ausreicht.

² In neuen Verwaltungsgebäuden, Verkaufsgebäuden, Restaurants, Spitälern, Sportbauten oder Hallenbädern mit bis zu 4 Parkplätzen ist mindestens ein Parkplatz, ab 4 Parkplätzen mindestens ein Viertel der Parkplätze mit betriebsbereiten Ladestationen auszurüsten.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen.

Tatsächlich seien Einfamilienhäuser (EFH) von der Regelung ausgeschlossen und bei Mehrfamilienhäusern (MFH) ist nur die Zuleitung vorzusehen, ohne den kompletten Einbau der Ladestation. Uneinig waren sich die Kommissionsmitglieder bei der Frage, ob bei heutigen Neubauten bereits freiwillig Leerrohre verbaut werden oder nicht. Ebenfalls für Diskussionen sorgten die Kosten, welche von den Kommissionsmitgliedern unterschiedlich hoch veranschlagt wurden.

Die Befürworter des Streichungsantrags betonten, dass es sich um eine Überregulierung handle und der Markt dieses Bedürfnis von selbst regeln werde. Der Kanton soll Privateigentümern in diesem Bereich keine Vorschriften machen, zumal es den Mietern freistehe, sich auf andere Wohnungen zu bewerben. Bauherren könnten selbständig vorausschauend planen und sind selber

schuld, falls sie mangels Mietinteressenten eine Nachrüstung berappen müssten. Bemängelt wurde zudem der einseitige Fokus auf Elektroautos, obwohl es unklar sei, ob sich nicht eine andere Technologie durchsetzen werde. Die Investitionskosten könnten allenfalls zu teurerem Wohnen für Mieter/Innen führen. Im Übrigen gelte die SIA Norm 2060 als Grundlage.

Gegen die Streichung wurde ins Feld geführt, dass ein nachträgliches Einbauen deutlich teurer sei. Bei MFH sei, im Gegensatz zu EFH, eine Regelung angezeigt, weil ein individueller Einbau äusserst kompliziert sei. Der Trend gehe in Richtung Elektroautos und es brauche hierfür Ladestationen. Der Direktionsvorsteher hob zudem hervor, dass die kantonalen Gesetze verbindlich festhalten, wie viele Parkplätze pro Wohnung gebaut werden müssten. Insofern sei die Argumentation, dass der Kanton zwar Parkplätze aber keine dazugehörige Infrastruktur für Ladestation vorschreiben dürfe, inkonsistent. Erwähnt wurde zudem der Vorstoss [2020/35](#), der deutlich weitergegangen wäre und im Falle einer Streichung nicht wie geplant zur Abschreibung beantragt werden könne.

://: Die Kommission zieht den Vorschlag der BUD dem ursprünglichen Vorschlag des Regierungsrats mit 9:3 Stimmen bei 1 Enthaltung vor.

://: Die Kommission entschliesst sich mit 8:5 Stimmen, den Paragraphen zu streichen.

Nach der Sommerpause wurden zwei neue Anträge eingereicht. Der folgende, neue Formulierungsvorschlag sei offener formuliert ('Ergänzungsantrag'):

¹ *In neuen Mehrfamilienhäusern ~~ist~~ sind im Hinblick auf eine allfällige Nachrüstung mit Ladestationen für die Elektromobilität Leerrohre bis zum Parkplatz vorzusehen und die Elektroplanung für eine allfällige Nachrüstung entsprechend auszulegen ~~eine Zuleitung bis zum Parkplatz vorzusehen und die Anschlussleistung so zu dimensionieren, dass die Kapazität für eine Ausrüstung von mindestens 80 % der Parkplätze ausreicht.~~*

² *In neuen Verwaltungsgebäuden, Verkaufsgebäuden, Restaurants, Spitälern, Schulen/Ausbildungsstätten, Sportbauten oder Hallenbädern mit bis zu 4 Parkplätzen ist mindestens ein Parkplatz, ab 4 Parkplätzen mindestens ein Viertel der Parkplätze mit betriebsbereiten Ladestationen auszurüsten.*

³ *Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen.*

So werde sichergestellt, dass bspw. das bidirektionale Laden nicht durch voreilige bauliche Massnahmen verunmöglicht werde. Die grobe Planung solle spätere Erweiterungen zulassen. Eigentliche Ladestationen sollen nur bei Verwaltungsgebäuden aber nicht Privateigentümern vorgeschrieben werden. Zwar fehle so das Recht auf Laden. Dieses müsse aber wohl im Mietgesetz festgehalten werden

Zudem wurde im Namen einer weiteren Fraktion die Wiederaufnahme der zweiten BUD Formulierung beantragt ('Wiederaufnahmeantrag'):

¹ *In neuen Mehrfamilienhäusern ist im Hinblick auf eine allfällige Nachrüstung mit Ladestationen für die Elektromobilität eine Zuleitung bis zum Parkplatz vorzusehen und die Anschlussleistung so zu dimensionieren, dass die Kapazität für eine Ausrüstung von mindestens 80 % der Parkplätze ausreicht.*

² *In neuen Verwaltungsgebäuden, Verkaufsgebäuden, Restaurants, Spitälern, Sportbauten oder Hallenbädern mit bis zu 4 Parkplätzen ist mindestens ein Parkplatz, ab 4 Parkplätzen mindestens ein Viertel der Parkplätze mit betriebsbereiten Ladestationen auszurüsten.*

³ *Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen.*

Ungeklärt blieb in diesem Zusammenhang die im Plenum gestellte Frage, welche der beiden Anträge teurere Installationen zur Folge hätte.

Die Gegner der Anträge hoben hervor, dass Vorschriften bei Neubauten unnötig seien, da die Infrastruktur bereits freiwillig eingeplant werde. Argumentiert wurde zudem erneut mit der Möglichkeit, dass sich Elektroautos möglicherweise nicht flächendeckend durchsetzen könnten, solche Entscheide in der Eigenverantwortung der Privateigentümer lägen und es allenfalls zu einer Erhöhung der Mieten führen würde.

://: Die Kommission zieht den Wiederaufnahmeantrag dem Ergänzungsantrag mit 4:3 Stimmen bei 7 Enthaltungen und nach Stichentscheid des Präsidenten vor.

://: Die Kommission lehnt den Wiederaufnahmeantrag mit 8:3 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

2.3.2 Dekret

– § 1a Abs. 1

¹ Werden Wärmeerzeuger in bestehenden Bauten ersetzt, müssen ausschliesslich erneuerbare Energien eingesetzt werden, wenn dies technisch möglich ist und die Lebenszykluskosten um höchstens 5% erhöht.

² Die Lebenszykluskosten werden berechnet aus den Investitionskosten und den Betriebskosten über die Lebensdauer. In die Investitionskosten eingerechnet werden neben dem Ersatz des Wärmeerzeugers auch für den Betrieb notwendige Zusatzinvestitionen im und am Gebäude.

³ Sind die Voraussetzungen von Abs. 1 für den Einsatz von ausschliesslich erneuerbaren Energien nicht erfüllt, sind beim Wärmeerzeugersersatz die Bauten so auszurüsten, dass der Anteil nichterneuerbarer Energien 90% des massgebenden Energiebedarfs nicht überschreitet. Die Direktion legt Standardlösungen zur Erfüllung dieser Anforderung fest. Für deren Festlegung gilt ein massgebender Energiebedarf für die Heizung und das Warmwasser von 100 kWh/m² pro Jahr. Die zu einer Standardlösung gehörenden Massnahmen sind innert drei Jahren ab Erteilung der Bewilligung umzusetzen.

⁴ Zur Erfüllung der Anforderungen gemäss Abs. 1–3 ist ein Anschluss an ein Wärmenetz zulässig, wenn ein wesentlicher Anteil der Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien, Abwärme oder Abfallverbrennung stammt.

⁵ Die Gemeinden können für eine begrenzte Dauer andere Lösungen bewilligen, sofern die Energieplanung mittelfristig eine Lösung vorsieht, die der Zielsetzung dieses Gesetzes entspricht.

Dieser, an das Zürcher Energiegesetz angelehnte Antrag sei konkreter formuliert und mache den Artikel fassbarer. Die BUD entgegnete, dass Zürich damit einen Schritt weitergehe, als dies in der Landratsvorlage vorgesehen wäre. Insbesondere würden Mehrkosten bis 5 % nicht mehr für eine Ausnahmegewilligung qualifizieren. Zudem sieht die BUD im Gegensatz zu den strikten Vorgaben des Zürcher Gesetzes eher einen Vollzug mit Augenmass vor.

Nachdem der betreffende Artikel zurückgezogen wurde, fokussierte die Beratung auf die weiteren beiden Anträge und insbesondere auf den Aspekt des Heizungsersatzes bei bestehenden Bauten:

Antrag 1

¹ Bei Neubauten ~~und beim Brenner- oder Kesslersatz eines Heizwärmeerzeugers in bestehenden Bauten~~ ist ein auf erneuerbaren Energien basierendes System einzusetzen, soweit es technisch möglich und über die Lebensdauer der Anlage wirtschaftlich ist.

Grund für den Antrag sei, dass es nicht nachhaltig sei, dass die Brenner nicht ersetzt werden dürfen, wenn die Heizung ansonsten noch gut funktioniert. Das sei insbesondere auch bei älteren Personen wichtig, die einen günstigen Ersatz benötigen und nicht mehr lange von einer teuren Anschaffung profitieren könnten.

Antrag 2

¹ Bei Neubauten, und ab 1. Januar 2030 auch beim Brenner- oder Kesslersatz eines Heizwärmeerzeugers in bestehenden Bauten, ist ein auf erneuerbaren Energien basierendes System einzusetzen, soweit es technisch möglich und über die Lebensdauer der Anlage wirtschaftlich ist.

Mit diesem Antrag soll weniger vermögenden Hauseigentümern eine Übergangsfrist gewährt werden. Das sei insbesondere wichtig, wenn die letzte Anschaffung einer Öl- oder Gasheizung noch nicht so lange zurückliegt oder die Kosten für einen erneuerbaren Ersatz kurzfristig nicht getragen werden können. Ohne Anpassung laufe man Gefahr, dass dieser Artikel die Unterstützung für das gesamte Gesetz gefährden könnte.

Kritisiert wurde, dass bei einer solchen Frist auch der Gesamtersatz einer fossilen Heizung bis 2030 möglich wäre. Der Direktionsvorsteher betonte, dass 2030 ein sehr unambitioniertes Ziel

darstelle und der Kanton sich im Vergleich im Hintertreffen befinde. Allerdings könne er nachvollziehen, dass die fehlende Möglichkeit kleinerer Reparaturen insbesondere für Leute mit wenig finanziellem Spielraum eine schwierige Situation kreiere. Zudem sei es ihm ein Anliegen, dass die Leute nicht etwas einbauen würden, dass sie dann nach wenigen Jahren bei kleineren Reparaturen vollständig ersetzen müssten. Entsprechend würde er es bevorzugen, das Brennerersatzverbot komplett zu streichen, anstatt ein solches ab einem gewissen Zeitpunkt einzuführen:

Kompromissvorschlag zu § 1a

¹ Bei Neubauten und beim ~~Brenner~~ oder Kesslersatz eines Heizwärmeerzeugers in bestehenden Bauten ist ein auf erneuerbaren Energien basierendes System einzusetzen, soweit es technisch möglich und über die Lebensdauer der Anlage wirtschaftlich ist.

In der weiteren Diskussion kam die Frage auf, ob dieser neue Artikel die finanzielle Förderung des Heizungsersatzes beeinflussen werde. Der Direktionsvorsteher betonte, dass man nicht gedenke, die Förderung einzuschränken, sondern möglicherweise einen Ausbau in Betracht ziehe. Ebenfalls diskutiert wurde, inwiefern Härtefälle auf Ausnahmen zählen dürften. Die BUD verwies in diesem Zusammenhang auf § 4 Abs. 2 im Dekret und bestätigte, dass man dieses Anliegen im Rahmen der Vernehmlassung bewusst aufgenommen habe.

://: Die Kommission zog Antrag 2 mit 7:3 Stimmen bei 3 Enthaltungen Antrag 1 vor.

://: Die Kommission zog den neuen Kompromissvorschlag des Regierungsrats mit 12:1 Stimmen Antrag 2 vor.

Ausmehrung Kompromissvorschlag Regierungsrat vs. ursprüngliche Variante Regierungsrat:

://: Die Kommission zog den neuen Kompromissvorschlag des Regierungsrats der ursprünglichen Variante des Regierungsrats mit 10:3 Stimmen vor.

Nach der Sommerpause wurden dann zwei weitere Anpassungen beantragt:

Antrag Brenner

¹ Bei Neubauten, ~~und~~ beim Kesslersatz und ab 1. Januar 2030 auch beim Brennerersatz eines Heizwärmeerzeugers in bestehenden Bauten ist ein auf erneuerbaren Energien basierendes System einzusetzen, soweit es technisch möglich und über die Lebensdauer der Anlage wirtschaftlich ist.

2026-Antrag

¹ Bei Neubauten und ab 1. Januar 2026 auch beim ~~Brenner~~ oder Kesslersatz eines Heizwärmeerzeugers in bestehenden Bauten oder bei Brennerersatz eines Heizwärmeerzeugers welcher älter als 15 Jahre ist, ist ein auf erneuerbaren Energien basierendes System einzusetzen, soweit es technisch möglich und über die Lebensdauer der Anlage wirtschaftlich ist.

Beide Anträge zielen darauf ab, die Möglichkeit des Brennerersatzes wieder zeitlich zu befristen. Ein Kommissionsmitglied hob hervor, dass der Vorteil des zweiten Antrags sei, dass er auf das Alter des Heizwärmeerzeugers abstelle. Beim ersten Antrag laufe man bei einem Brennerdefekt nach 2030 Gefahr, auch eine relativ junge Heizung gänzlich ersetzen zu müssen. Diskutiert wurde zudem, wie der 2. Antrag genau zu verstehen sei. Es wurde festgehalten, dass sich das erwähnte Alter von 15 Jahren auf den Heizwärmeerzeuger als Ganzes bezieht und nicht auf das Alter des Brenners. Die kürzere Frist beim Kesslersatz veranlasste allerdings ein anderes Kommissionsmitglied, einen weiteren Antrag mit einer längeren Frist bis 2030 zu stellen (2030-Antrag):

¹ Bei Neubauten und ab 1. Januar 2026 2030 auch beim ~~Brenner~~ oder Kesslersatz eines Heizwärmeerzeugers in bestehenden Bauten oder bei Brennerersatz eines Heizwärmeerzeugers welcher älter als 15 Jahre ist, ist ein auf erneuerbaren Energien basierendes System einzusetzen, soweit es technisch möglich und über die Lebensdauer der Anlage wirtschaftlich ist.

Als Grundsatzbemerkung wurde angemerkt, dass angesichts bevorstehender Strommangellagen, der Ersatz von Elektroheizungen dringender sei als die Verbote von Fossilheizungen. Die Frage

der Wirtschaftlichkeit wurde erneut detailliert diskutiert. Die BUD erklärte, dass die Anforderungen, um fehlende Wirtschaftlichkeit nachzuweisen, im Vergleich zu anderen Kantonen niedrig seien. Einige Kommissionsmitglieder wünschten sich detailliertere Wirtschaftlichkeitskriterien. Solche würden es schwieriger machen, Einzelfällen gerecht zu werden, entgegnete der Direktionsvorsteher. Härtefälle wurden ebenfalls erneut thematisiert. Die BUD wies darauf hin, dass in diesem Zusammenhang bewusst auf § 4 Abs. 2 ins Dekret aufgenommen und Härtefälle älterer Liegenschaftseigentümer damit abgedeckt werden können.

Ausmehrung 2026-Antrag vs. 2030-Antrag:

::: Der 2026-Antrag obsiegt mit 7:6 Stimmen.

Ausmehrung 2026-Antrag vs. Antrag 'Brenner':

::: Der 2026-Antrag obsiegt mit 8:2 Stimmen bei 3 Enthaltungen.

::: Der 2026-Antrag obsiegt gegenüber der in der letzten Sitzung beschlossenen Fassung mit 9:3 Stimmen bei 1 Enthaltung.

– § 2 Abs. 1

h.(neu) erneuerbare flüssige, gasförmige und mit erneuerbarer Energie synthetisch hergestellte Brennstoffe.

Der Antrag bezwecke die Liste der als erneuerbar geltenden Energien zu ergänzen. Ein ähnlich lautender Antrag mit demselben Zweck wurde zugunsten der obigen Formulierung zurückgezogen. Diese Technologien seien zwar noch nicht so weit, dass man sie nutzen könne. Im Hinblick auf die Zukunft und im Sinne der Technologieoffenheit sei es aber wichtig, sie bereits jetzt aufzulisten. So könne eine sichere und diversifizierte Energieversorgung sichergestellt werden, zumal der Regierungsrat in der Klimastrategie auf den wichtigen Beitrag von synthetischen Energieträgern hinweist.

Die BUD erklärt, dass es sich zwar eindeutig um erneuerbare Energie handle. Bei der Auflistung gehe es aber nur um Energieträger für den Heizungsersatz. Hierfür seien synthetische Brennstoffe ungeeignet, da sie für diesen Zweck viel zu kostbar und aufwendig in der Herstellung seien. Zudem könnte der Paragraph zu Problemen bei der Stilllegung von Gasnetzweigen führen, wenn für Kunden mit erneuerbarem Gas die Infrastruktur aufrechterhalten werden müsste.

::: Die Kommission stimmte dem Antrag mit 7:6 Stimmen zu.

Nach der Sommerpause wurde ein Streichungsantrag für den neu aufgenommenen Zusatz eingereicht:

~~*h.(neu) erneuerbare flüssige, gasförmige und mit erneuerbarer Energie synthetisch hergestellte Brennstoffe.*~~

Die Gasversorger würden den maximal möglichen erneuerbaren Anteil bei 40 % veranschlagen. 100% sei auch in der längeren Frist nicht realisierbar. Zudem handle es sich bei diesen Gasen um ein kostbares Gut, das bei einer Verheizung verschwendet würde. Vielmehr sollten diese Gase in Industrieprozessen zur Anwendung gelangen.

Der Grundsatz der Technologieoffenheit diene als Hauptargument gegen die Streichung des Antrags. Zudem würde man mit der Aufnahme dem Beispiel anderer Kantone folgen, die erneuerbare Gase bereits als zulässigen Heizungsersatz definiert hätten. Dankbarerweise sei bei überschüssiger erneuerbarer Energie zudem der Wirkungsgrad zweitrangig.

Die BUD machte wiederholt darauf aufmerksam, dass eine Aufnahme der erneuerbaren Gase in die Liste von zulässigen Heizungsersatz zu Problemen für die Gasnetzbetreiber führen würde. Bei den Gasnetzen sei eine Redimensionierung geplant, mit Stilllegung der kleinen Verästelungen und einem Fokus auf grosse Ankerabnehmer. Die Aufrechterhaltung des Gasnetzes für wenige

Abnehmer mit erneuerbarem Gas würde hohe Kosten verursachen. Der Vorschlag eines Kommissionsmitglieds nur das Wort «gasförmig» zu streichen, stellte sich als wenig praktikabel heraus und wurde deshalb zurückgezogen.

Die Debatte wurde mit weiteren hängigen Geschäften in Verbindung gebracht, die zum Ziel haben, dass erneuerbare Gase zu den erneuerbaren Energien gezählt werden sollen. Die Befürworter der Streichung wiesen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Definition der erneuerbaren Energie von der Nutzung abhängt. Dieses grundsätzliche Anliegen könne nicht in einem Dekretartikel geregelt werden, der sich dem Heizungsersatz widme. Uneinig war sich die Kommission darüber, wie energieintensiv die Herstellung synthetischer Brennstoffe tatsächlich sei und ob in diesem Zusammenhang bald Technologiefortschritte zu erwarten sind.

://: Der Streichungsantrag von Buchstabe h wurde mit 7:5 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

– § 2 Abs. 2

² Bei der Ermittlung eines Anteils erneuerbarer Energie kann die Wärme aus Wärmekraftkopplungsanlagen ~~(auch aus fossil betriebenen)~~ ebenfalls angerechnet werden, jedoch nicht aus fossil betriebenen.

Grund für den Antrag sei, dass mit der Anrechnung von fossilen Energieträgern als erneuerbare Energie Greenwashing betrieben werde. Die Abwärme soll genutzt werden dürfen aber nicht als erneuerbar gelten.

Die Gegner der Änderung hielten die Anpassung für etwas kleinlich. Unabhängig von diesem Paragraphen werde der Betrieb von fossil betriebenen Anlagen auf lange Frist unterbunden.

Im Rahmen der Debatte entwickelte sich zudem eine Diskussion über die Kosten der Reservegaskraftwerke. Ein Kommissionsmitglied brachte zum Ausdruck, dass die Instandsetzung des AKW Mühleberg sinnvoller und günstiger gewesen wäre, als die Winterlücke mit den Reservegaskombikraftwerken decken zu wollen.

://: Der Antrag wurde mit 8:5 Stimmen angenommen.

– § 2a

Der gesamte Artikel wurde bereits vor der Rückweisung auf Antrag des Regierungsrats angepasst (siehe Kommissionsbericht vom 22. März 2023).

– § 2a Abs. 1

¹ Beheizte Neubauten und grosse unbeheizte Neubauten, deren Gebäudestandorte im Solareignungskataster mindestens mit mittlerer Eignung beurteilt werden, wandeln und benutzen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber. Als grosse unbeheizte Neubauten gelten neue Bauten mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300 m², die nicht beheizt sind.

Der Antrag bezwecke, dass bei Neubauten mit schlechter Besonnung keine Solarpflicht gelten solle. Ein weiterer Antrag mit dem gleichen Zweck wurde zugunsten des obigen zurückgezogen. Das Anliegen war inhaltlich nicht umstritten. Allerdings sei der Solarkataster für den beschriebenen Zweck ungeeignet, da er nur bestehende Bauten abdeckt. Die BUD erklärte, dass Ausnahmen von der Pflicht in Abs. 4 geregelt seien. Schlechte Lagen seien da implizit abgedeckt, da sie unverhältnismässig hohe Kosten verursachen würden. Der Direktionsvorsteher betonte zudem, dass keineswegs beabsichtigt sei, Anlagen an ungeeigneten Lagen zu erzwingen. Man bevorzuge aber eine Definierung von Wirtschaftlichkeit in den Materialien. Sollte dies im Dekret geregelt werden, kann dies in Einzelfällen einschränkend wirken. Die Befürworter des Antrags bestätigten, dass dies ihr Anliegen erfülle und baten um Abbildung des Kommentars im Kommissionsbericht («Mit der Formulierung «unverhältnismässig hohe Kosten» sind auch Fälle gemeint, in denen die Wirtschaftlichkeit einer Photovoltaik-Anlage aufgrund der standortspezifischen (geringen) Sonneneinstrahlung schlecht ausfällt.»).

://: Die Kommission stimmt dem Vorschlag, die Wirtschaftlichkeit im Kommissionsbericht zu definieren, einstimmig mit 13:0 Stimmen zu.

://: Der eingereichte Antrag wird damit stillschweigend abgelehnt.

3. Antrag an den Landrat

Es wurde beantragt, Ziffer 6 des Landratsbeschlusses zu ändern und dem Landrat dadurch zu beantragen, Postulat [2020/35](#) «Förderung von E-Parkplätzen für Mieterinnen und Mieter» stehen zu lassen. Angesichts der Tatsache, dass der Artikel zu den Elektroautoladestationen herausgestrichen wurde, sollte das Postulat nicht abgeschrieben werden.

://: Die Kommission spricht sich 6:4 Stimmen bei 3 Enthaltungen für eine Abschreibung des Postulats aus.

://: Die Umweltschutz- und Energiekommission beantragt dem Landrat mit 9:3 Stimmen bei 1 Enthaltung Zustimmung zum unveränderten Landratsbeschluss.

20.09.2023 / md, fo, bw

Umweltschutz- und Energiekommission

Thomas Noack, Präsident

Beilagen

- Landratsbeschluss (unveränderter Entwurf)
- Gesetzestext «Energiegesetz» (von der Umweltschutz- und Energiekommission veränderte und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)
- Dekretstext «Dekret zum Energiegesetz» (von der Umweltschutz- und Energiekommission veränderte und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)
- Synopse Änderungen des Energiegesetzes BL
- Synopse Änderungen des Dekrets zum Energiegesetz BL

Landratsbeschluss

betreffend Änderung des Energiegesetzes und des zugehörigen Dekrets aufgrund des Energieplanungsberichts 2022

vom Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Energiegesetz ([EnG BL, SGS 490](#)) wird gemäss Beilage geändert.
2. Das Dekret zum Energiegesetz ([Dekret zum Energiegesetz; SGS 490.1](#)) wird gemäss Beilage geändert.
3. Ziffer 1 untersteht der obligatorischen oder fakultativen Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b und § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100).
4. Das Postulat [2019/212](#) «Eigenstromerzeugung bei Neubauten gesetzlich verankern» wird abgeschrieben.
5. Das Postulat [2019/814](#) «Strategie zur Nutzung der Solarenergie im Baselbiet» wird abgeschrieben.
6. Das Postulat [2020/35](#) «Förderung von E-Parkplätzen für Mieterinnen und Mieter» wird abgeschrieben.

Liestal, Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

Energiegesetz (EnG BL)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 490, Energiegesetz (EnG BL) vom 16. Juni 2016 (Stand 1. Mai 2020), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Kantonsgebiet mittels einer diversifizierten, im volkswirtschaftlichen Interesse liegenden, nachhaltigen, effizienten sowie umweltschonenden Energieversorgung.

² Zur Erreichung der Zwecksetzung stehen die Einsparung von Energie, die Verbesserung der Energieeffizienz und eine möglichst weitgehende Deckung des Energiebedarfs durch anfallende erneuerbare Energien und deren Speicherung im Vordergrund.

§ 2 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

^{1bis} Die Entwicklung des Endenergieverbrauchs im Kanton muss bis zum Jahr 2050 das Netto-Null-Emissionsziel ermöglichen.

² Der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch (ohne Mobilität) soll bis zum Jahr 2030 auf mindestens 70 % gesteigert werden.

⁴ Im Gebäudebereich soll bis zum Jahr 2050 der Heizwärmebedarf für bestehende Bauten auf durchschnittlich 40 kWh pro Quadratmeter Energiebezugsfläche und Jahr gesenkt werden.

§ 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinden, die über ein Gasverteilnetz verfügen, haben innert 5 Jahren nach Inkrafttreten eine Energieplanung für ihr Gebiet oder ihre Region zu erstellen. Die übrigen Gemeinden können eine Energieplanung für ihr Gebiet oder ihre Region erstellen. Für die Energieplanung stellt der Kanton den Gemeinden die bei ihm vorhandenen, energieplanerisch relevanten Daten und einen Leitfaden kostenfrei zur Verfügung.

§ 14 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Elektrische Wärmepumpen dürfen zur Beheizung von Freiluftbädern eingesetzt werden, wenn eine Abdeckung der Wasseroberfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist.

§ 19a (neu)**Gebäudeautomation**

¹ Im Hinblick auf einen möglichst tiefen Energieverbrauch sind Neubauten der Kategorien III–XII (SIA 380/1) mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

² Die Verordnung regelt das Verfahren und die weiteren Einzelheiten.

§ 19b (neu)**Betrieboptimierung**

¹ In neuen und bestehenden Nichtwohnbauten mit einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch zwischen 0,2 und 0,5 GWh ist periodisch eine Betriebsoptimierung für die Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation vorzunehmen. Bei neuen Nichtwohnbauten ist die Betriebsoptimierung bis spätestens 3 Jahre nach Inbetriebsetzung, bei bestehenden Nichtwohnbauten innert 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmung ein erstes Mal durchzuführen.

² Von Abs. 1 ausgenommen sind:

- a. Grossverbraucher, die mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung im Sinne von § 5 abgeschlossen haben;
- b. Verbraucher, die auf freiwilliger Basis eine Zielvereinbarung abgeschlossen haben oder bereits eine systematische Betriebsoptimierung durchführen.

³ Die Dokumentation zu den Betriebsoptimierungen ist während 10 Jahren aufzubewahren. Sie ist der Bau- und Umweltschutzdirektion auf Verlangen vorzulegen.

⁴ Die Verordnung regelt das Verfahren und die weiteren Einzelheiten.

§ 22 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

³ Bei der Energiegewinnung aus dem Untergrund und der Energiespeicherung im Untergrund wird unterschieden zwischen:

- a. **(neu)** untiefem (< 400 m) Untergrund;
- b. **(neu)** mitteltiefem (400–3000 m) Untergrund;
- c. **(neu)** tiefem (> 3000 m) Untergrund.

⁴ Die Nutzung des untiefen Untergrunds umfasst insbesondere Erdsonden, Energiekörbe, Energiepfähle und Erdregister oder Wärmespeicher. Für die Nutzung von Grundwasser gilt das Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz) vom 3. April 1967¹⁾.

⁵ Die Nutzung des mitteltiefen und tiefen Untergrunds umfasst Grundwassernutzung, Geothermie, Gasspeicherung, Erdgas, Schiefergas, Schieferöl. Der Einsatz von Fracking-Technologien für die Nutzung von Schiefergas und Schieferöl ist nicht zulässig.

§ 23 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 7 (geändert), Abs. 8 (neu)

¹ Bewilligungspflichtig ist die Nutzung des untiefen Untergrunds.

² Für die Nutzung des untiefen Untergrunds beurteilt der Kanton die Risiken und bezeichnet die geeigneten Gebiete für die Nutzung mit Erdsonden. Ebenso bezeichnet der Kanton Gebiete, in welchen für neue Installationen eine Regeneration geboten ist.

^{2bis} Die Bau- und Umweltschutzdirektion kann Vorschriften über die einzureichenden und aufzubewahrenden Unterlagen, die erforderlichen Schutzvorrichtungen, die Anforderungen an die Eigenkontrolle und die Überwachung und Abnahme von Anlagen zur Erdwärmenutzung und Wärmespeicherung im Untergrund erlassen sowie technische Normen als verbindlich erklären.

³ Der Regierungsrat kann für Erkundungsmassnahmen im mitteltiefen und tiefen Untergrund eine Bewilligung erteilen. Die Bewilligung setzt voraus, dass die gebietspezifischen Gegebenheiten und Risiken der Erkundung gutachterlich analysiert und beurteilt worden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Bewilligung zur Erkundung des Untergrunds.

⁵ Wer Energie aus dem mitteltiefen und tiefen Untergrund nutzen will, bedarf einer Konzession des Regierungsrats. Eine solche setzt eine vorgängige Richtplanfestsetzung voraus.

⁷ Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber muss nach Abschluss der Untersuchungen bzw. der Bauarbeiten die geologischen und hydrogeologischen Untersuchungsergebnisse sowie die technischen Daten zur Bohrung der Bau- und Umweltschutzdirektion unentgeltlich zur Verfügung stellen.

⁸ Die Ergebnisse stehen zur Einsichtnahme offen, sofern ein öffentliches Interesse nachgewiesen wird.

§ 29 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat kann im Interesse der Endkunden den Netzbetreibern einen Leistungsauftrag nach Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007²⁾ über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz) erteilen für:

- d. **(geändert)** die Information und Beratung über den sparsamen und umweltschonenden Einsatz von Elektrizität;
- e. **(neu)** einen definierten Zubau von Anlagen zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien;
- f. **(neu)** einen definierten Zubau von Stromspeicheranlagen in der Region.

Titel nach § 33 (geändert)**8 Verteilung von leitungsgebundenem Gas und thermischer Energie****§ 34a (neu)****Konzession für thermische Netze**

¹ Die Gemeinden können mit den Betreibern von thermischen Netzen für ihr Gemeindegebiet Konzessionsverträge abschliessen. Für die Konzessionsabgabe gelten das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip.

² Im Streitfall entscheidet der Regierungsrat.

§ 35 Abs. 2

² Beiträge können ausgerichtet werden für:

- g. **(geändert)** Holzfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 250 kW und Anschlüsse an damit versorgte Wärmenetze zur Gewährleistung eines wirtschaftlichen Betriebs gemäss den Kriterien von in der Schweiz anerkannten Fachorganisationen; das verfeuerte Holz muss nachweislich zu mindestens 80 % aus regionaler Produktion oder aus der Schweiz stammen;
- h. **(neu)** Massnahmen zur Förderung von emissionsarmen Kraftfahrzeugen;
- i. **(neu)** Anlagen zur Energiespeicherung;
- j. **(neu)** Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie.

§ 41 Abs. 1 (geändert)

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, des zugehörigen Dekrets, der zugehörigen Verordnungen und sich darauf stützende Verfügungen und Entscheide werden mit Busse bis zu CHF 10'000.– bestraft.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Ryf

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Dekret zum Energiegesetz

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 490.1, Dekret zum Energiegesetz vom 26. Januar 2017 (Stand 1. Juli 2017), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Anteil erneuerbarer Energie – Wassererwärmer (Überschrift geändert)

¹ Das Warmwasser in neuen Wohnbauten, Schulen, Restaurants, Spitälern, Sportbauten, Hallenbädern und weiteren grossen Warmwasserverbrauchern muss zu mindestens 50 % mit erneuerbarer Energie oder mit Abwärme erwärmt werden.

² Abs. 1 gilt auch beim Ersatz eines zentralen Wassererwärmers oder wenn dieser mit zusätzlichen Wassererwärmern ergänzt wird.

§ 1a (neu)

Anteil erneuerbarer Energie – Heizwärmeerzeuger

¹ Bei Neubauten und ab 1. Januar 2026 auch beim Kesselerersatz eines Heizwärmeerzeugers in bestehenden Bauten oder bei Brennerersatz eines Heizwärmeerzeugers, welcher älter als 15 Jahre ist, ist ein auf erneuerbaren Energien basierendes System einzusetzen, soweit es technisch möglich und über die Lebensdauer der Anlage wirtschaftlich ist.

² Ist dies technisch nicht möglich oder über die Lebensdauer der Anlage nicht wirtschaftlich, so erteilt das Amt für Umweltschutz und Energie auf begründetes Gesuch hin eine Ausnahmegewilligung.

§ 2 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Als erneuerbare Energie gelten:

- e. **(geändert)** Umweltwärme;
- f. **(neu)** Anschluss an Fern- und Nahwärmenetze;

- g. **(neu)** Abwärme aus z. B. industriellen Prozessen oder Abwasserreinigungsanlagen;
- h. **(neu)** erneuerbare flüssige, gasförmige und mit erneuerbarer Energie synthetisch hergestellte Brennstoffe.

² Bei der Ermittlung eines Anteils erneuerbarer Energie kann die Wärme aus Wärmekraftkopplungsanlagen ebenfalls angerechnet werden, jedoch nicht aus fossil betriebenen.

§ 2a (neu)

Photovoltaik-Eigenstromerzeugung bei Neubauten

¹ Beheizte Neubauten und grosse unbeheizte Neubauten erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber. Als grosse unbeheizte Neubauten gelten neue Bauten mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300 m², die nicht beheizt sind.

² Bei beheizten Neubauten hat die auf oder am Gebäude installierte Photovoltaik-Anlage eine Leistung von mindestens 20 W pro m² Energiebezugsfläche zu erreichen.

³ Bei grossen unbeheizten Neubauten hat die auf oder am Gebäude installierte Photovoltaik-Anlage eine Panelfläche von mindestens 20 % der anrechenbaren Gebäudefläche aufzuweisen.

⁴ Ist die Erstellung einer Photovoltaik-Anlage gemäss den Abs. 1–3 nicht mit den Vorschriften über den Denkmal- oder Ortsbildschutz vereinbar, technisch nicht möglich oder mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden, erteilt das Amt für Umweltschutz und Energie auf begründetes Gesuch hin eine Ausnahmebewilligung.

Titel nach § 2a

2 (aufgehoben)

§ 3

Aufgehoben.

Titel nach § 3 (neu)

3 Ausnahmebestimmung

§ 4 (neu)

Ausnahmebestimmung

¹ Die Bestimmungen dieses Dekrets gelten auch dann, wenn keine Bewilligung notwendig ist (Eigenverantwortung).

² Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor und bedeutet die Einhaltung der Bestimmungen dieses Dekrets eine unverhältnismässige Härte, so kann die zuständige Behörde von sich aus oder auf Antrag der Eigentümerin oder des Eigentümers Ausnahmen gewähren, wenn dadurch keine öffentlichen Interessen wesentlich verletzt werden.

³ Die Ausnahmegewilligung, auf die kein Anspruch auf Gewährung besteht, kann mit Bedingungen und/oder Auflagen verknüpft werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Ryf

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Spezial-Synopse

Energiegesetz, Änderung aufgrund Energiebericht

Geltendes Recht	Fassung LRV	Finale Fassung UEK
	Energiegesetz (EnG BL)	
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 490 , Energiegesetz (EnG BL) vom 16. Juni 2016 (Stand 1. Mai 2020), wird wie folgt geändert:	
<p>§ 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz bezweckt langfristig die Gewährleistung einer hohen Versorgungssicherheit im Kantonsgebiet mittels einer diversifizierten, im volkswirtschaftlichen Interesse liegenden, nachhaltigen, effizienten sowie umweltschonenden Energieversorgung.</p> <p>² Zur Erreichung der Zwecksetzung stehen in dieser Reihenfolge die Einsparung von Energie, die Verbesserung der Energieeffizienz und eine möglichst weitgehende Deckung des Energiebedarfs durch anfallende erneuerbare Energien im Vordergrund.</p>		<p>§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Dieses Gesetz bezweckt langfristig die Gewährleistung einer hohen Versorgungssicherheit im Kantonsgebiet mittels einer diversifizierten, im volkswirtschaftlichen Interesse liegenden, nachhaltigen, effizienten sowie umweltschonenden Energieversorgung.</p> <p>² Zur Erreichung der Zwecksetzung stehen in dieser Reihenfolge die Einsparung von Energie, die Verbesserung der Energieeffizienz und eine möglichst weitgehende Deckung des Energiebedarfs durch anfallende erneuerbare Energien <u>und deren Speicherung</u> im Vordergrund.</p>
<p>§ 2 Ziele und Wirksamkeitskontrolle</p>	§ 2 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)	<p>§ 2 Abs. 1^{bis} (neu)</p> <p>^{1bis} Die Entwicklung des Endenergieverbrauchs im Kanton muss bis zum Jahr 2050 das Netto-Null-Emissionsziel ermöglichen.</p>

Geltendes Recht	Fassung LRV	Finale Fassung UEK
<p>² Der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch (ohne Mobilität) soll bis zum Jahr 2030 auf mindestens 40 % gesteigert werden.</p> <p>⁴ Im Gebäudebereich soll bis zum Jahr 2050 der nicht erneuerbare Heizwärmebedarf für bestehende Bauten auf durchschnittlich 40 kWh pro Quadratmeter Energiebezugsfläche und Jahr gesenkt werden.</p>	<p>² Der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch (ohne Mobilität) soll bis zum Jahr 2030 auf mindestens 40<u>70</u> % gesteigert werden.</p> <p>⁴ Im Gebäudebereich soll bis zum Jahr 2050 der nicht erneuerbare Heizwärmebedarf für bestehende Bauten auf durchschnittlich 40 kWh pro Quadratmeter Energiebezugsfläche und Jahr gesenkt werden.</p>	
<p>§ 4 Energieplanung der Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden können für ihr Gebiet oder ihre Region eine eigene Energieplanung erstellen.</p>	<p>§ 4 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die Gemeinden können<u>haben</u> innert 5 Jahren nach Inkrafttreten eine Energieplanung für ihr Gebiet oder ihre Region eine eigene Energieplanung<u>zu</u> erstellen.</p>	<p>§ 4 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die Gemeinden, <u>die über ein Gasverteilnetz verfügen</u>, haben innert 5-Jahren nach Inkrafttreten eine Energieplanung für ihr Gebiet oder ihre Region zu erstellen. <u>Die übrigen Gemeinden können eine Energieplanung für ihr Gebiet oder ihre Region erstellen. Für die Energieplanung stellt der Kanton den Gemeinden die bei ihm vorhandenen, energieplanerisch relevanten Daten und einen Leitfaden kostenfrei zur Verfügung.</u></p>
<p>§ 14 Heizung und Kühlung im Freien</p>	<p>§ 14 Abs. 2^{bis} (neu)</p> <p>^{2bis} Elektrische Wärmepumpen dürfen zur Beheizung von Freiluftbädern eingesetzt werden, wenn eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist.</p>	
	<p>§ 19a (neu) Gebäudeautomation</p> <p>¹ Im Hinblick auf einen möglichst tiefen Energieverbrauch sind Neubauten der Kategorien III–XII (SIA 380/1) mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.</p>	

Geltendes Recht	Fassung LRV	Finale Fassung UEK
	<p>² Die Verordnung regelt das Verfahren und die weiteren Einzelheiten.</p>	
	<p>§ 19b (neu) Betriebsoptimierung</p> <p>¹ In neuen und bestehenden Nichtwohnbauten ist innerhalb von 3 Jahren nach Inbetriebsetzung und danach periodisch eine Betriebsoptimierung für die Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation vorzunehmen. Ausgenommen sind Bauten und Anlagen von Grossverbrauchern, die mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung im Sinne von § 5 abgeschlossen haben.</p> <p>² Die Dokumentationen zu den Betriebsoptimierungen sind während 10 Jahren aufzubewahren. Sie sind der Bau- und Umweltschutzdirektion auf Verlangen vorzulegen.</p>	<p>§ 19b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)</p> <p>¹ In neuen und bestehenden Nichtwohnbauten ist innerhalb von 3 Jahren nach Inbetriebsetzung mit einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch zwischen 0,2 und danach 0,5 GWh <u>ist periodisch eine Betriebsoptimierung für die Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation vorzunehmen. Ausgenommen sind Bauten und Anlagen von Grossverbrauchern, Bei neuen Nichtwohnbauten ist die mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung im Sinne von § 5 abgeschlossen haben. Betriebsoptimierung bis spätestens 3 Jahre nach Inbetriebsetzung, bei bestehenden Nichtwohnbauten innert 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmung ein erstes Mal durchzuführen.</u></p> <p>² Die Dokumentationen zu den Betriebsoptimierungen <u>Von Abs. 1 ausgenommen sind: während 10 Jahren aufzubewahren. Sie sind der Bau- und Umweltschutzdirektion auf Verlangen vorzulegen.</u></p> <p>a. (neu) Grossverbraucher, die mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung im Sinne von § 5 abgeschlossen haben;</p> <p>b. (neu) Verbraucher, die auf freiwilliger Basis eine Zielvereinbarung abgeschlossen haben oder bereits eine systematische Betriebsoptimierung durchführen.</p>

Geltendes Recht	Fassung LRV	Finale Fassung UEK
	<p>³ Die Verordnung regelt das Verfahren, die Ausnahmen und die weiteren Einzelheiten.</p>	<p>³ Die Verordnung regelt das Verfahren, die Ausnahmen-Dokumentation zu den Betriebsoptimierungen ist während 10 Jahren aufzubewahren. Sie ist der Bau- und die weiteren Einzelheiten<u>Umweltschutzdirektion auf Verlangen vorzulegen.</u></p> <p>⁴ Die Verordnung regelt das Verfahren und die weiteren Einzelheiten.</p>
<p>§ 22 Verfügungs- und Nutzungsrecht</p> <p>³ Bei der Energiegewinnung aus dem Untergrund und Energiespeicherung wird zwischen oberflächennahem Untergrund (< 600 m) und tiefem Untergrund (> 600 m) unterschieden.</p> <p>⁴ Die Nutzung des oberflächennahen Untergrundes umfasst insbesondere Erdsonden, Energiekörbe, Energiepfähle und Erdregister. Für die Nutzung von Grundwasser gilt das Gesetz vom 3. April 1967¹⁾ über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers.</p>	<p>§ 22 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)</p> <p>³ Bei der Energiegewinnung aus dem Untergrund und <u>der</u> Energiespeicherung wird zwischen oberflächennahem im Untergrund (< 600 m) und tiefem Untergrund (> 600 m) unterschieden <u>wird zwischen</u></p> <p>a. (neu) untiefem (< 400 m),</p> <p>b. (neu) mitteltiefem (400–3000 m) und</p> <p>c. (neu) tiefem (> 3000 m)</p> <p><u>Untergrund unterschieden.</u>¹</p> <p>⁴ Die Nutzung des oberflächennahen Untergrundes <u>untiefen Untergrunds</u> umfasst insbesondere Erdsonden, Energiekörbe, Energiepfähle und Erdregister. Für die Nutzung von Grundwasser gilt das Gesetz vom 3. April 1967²⁾ über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers.</p>	<p>§ 22 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)</p> <p>³ Bei der Energiegewinnung aus dem Untergrund und der Energiespeicherung im Untergrund wird <u>unterschieden</u> zwischen:</p> <p>a. (geändert) untiefem (< 400 m) <u>Untergrund</u>;</p> <p>b. (geändert) mitteltiefem (400–3000 m) <u>Untergrund</u>;</p> <p>c. (geändert) tiefem (> 3000 m) <u>Untergrund</u>.</p> <p>⁴ Die Nutzung des untiefen Untergrunds umfasst insbesondere Erdsonden, Energiekörbe, Energiepfähle und Erdregister <u>oder Wärmespeicher</u>. Für die Nutzung von Grundwasser gilt das Gesetz vom 3. April 1967 über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers <u>(Grundwassergesetz) vom 3. April 1967³⁾.</u></p>

¹ [SGS 454](#)
² [SGS 454](#)
³ [SGS 454](#)

Geltendes Recht	Fassung LRV	Finale Fassung UEK
<p>⁵ Die Nutzung des tiefen Untergrundes umfasst Geothermie, Gasspeicherung, Erdgas, Schiefergas, Schieferöl. Der Einsatz von Fracking-Technologien für die Nutzung von Schiefergas und Schieferöl ist nicht zulässig.</p>	<p>⁵ Die Nutzung des <u>mitteltiefen und tiefen Untergrundes</u> umfasst <u>Grundwassernutzung</u>, Geothermie, Gasspeicherung, Erdgas, Schiefergas, Schieferöl. Der Einsatz von Fracking-Technologien für die Nutzung von Schiefergas und Schieferöl ist nicht zulässig.</p>	
<p>§ 23 Bewilligungs- und Konzessionspflicht</p> <p>¹ Bewilligungspflichtig ist die Nutzung des oberflächennahen Untergrundes.</p> <p>² Für die oberflächennahe Nutzung beurteilt der Kanton die Risiken und bezeichnet die geeigneten Gebiete für die Nutzung mit Erdsonden.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann für Erkundungsmassnahmen im tiefen Untergrund eine Bewilligung erteilen. Die Bewilligung setzt voraus, dass die gebietsspezifischen Gegebenheiten und Risiken der Erkundung gutachterlich analysiert und beurteilt worden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Bewilligung zur Erkundung des Untergrundes.</p>	<p>§ 23 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 7 (geändert), Abs. 8 (neu)</p> <p>¹ Bewilligungspflichtig ist die Nutzung des <u>oberflächennahen Untergrundes</u> <u>und</u> <u>untiefen Untergrundes</u>.</p> <p>² Für die <u>oberflächennahe</u> <u>Nutzung des untiefen Untergrundes</u> beurteilt der Kanton die Risiken und bezeichnet die geeigneten Gebiete für die Nutzung mit Erdsonden. <u>Ebenso bezeichnet der Kanton Gebiete, in welchen für neue Installationen eine Regeneration geboten ist.</u></p> <p>^{2bis} Die Bau- und Umweltschutzdirektion kann Vorschriften über die einzureichenden und aufzubewahrenden Unterlagen, die erforderlichen Schutzvorrichtungen, die Anforderungen an die Eigenkontrolle und die Überwachung und Abnahme von Anlagen zur Erdwärmennutzung und Wärmespeicherung im Untergrund erlassen sowie technische Normen als verbindlich erklären.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann für Erkundungsmassnahmen im <u>mitteltiefen und tiefen Untergrund</u> eine Bewilligung erteilen. Die Bewilligung setzt voraus, dass die gebietsspezifischen Gegebenheiten und Risiken der Erkundung gutachterlich analysiert und beurteilt worden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Bewilligung zur Erkundung des <u>Untergrundes</u>.</p>	

Geltendes Recht	Fassung LRV	Finale Fassung UEK
<p>⁵ Wer Energie aus dem tiefen Untergrund nutzen will, bedarf einer Konzession des Regierungsrates. Eine solche setzt eine vorgängige Richtplanfestsetzung voraus.</p> <p>⁷ Der Kanton ist berechtigt, die Daten und Messergebnisse sowie technische und wissenschaftliche Erkenntnisse aus Erkundungsmassnahmen gegen angemessene Entschädigung für den Eigengebrauch zu erwerben, wenn diese nicht bereits bekannt sind oder in einem anschliessenden Konzessionsverfahren offengelegt werden müssen.</p>	<p>⁵ Wer Energie aus dem <u>mitteltiefen und tiefen</u> Untergrund nutzen will, bedarf einer Konzession des Regierungsrates<u>Regierungsrats</u>. Eine solche setzt eine vorgängige Richtplanfestsetzung voraus.</p> <p>⁷ Der Kanton ist berechtigt, die Daten und Messergebnisse sowie technische und wissenschaftliche Erkenntnisse aus Erkundungsmassnahmen gegen angemessene Entschädigung für den Eigengebrauch zu erwerben, wenn diese nicht bereits bekannt sind oder in einem anschliessenden Konzessionsverfahren offengelegt werden müssen. <u>Umweltschutzdirektion unentgeltlich zur Verfügung stellen.</u></p> <p>⁸ Die Ergebnisse stehen zur Einsichtnahme offen, sofern ein öffentliches Interesse nachgewiesen wird.</p>	
<p>§ 29 Leistungsaufträge</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann im Interesse der Endkunden den Netzbetreibern einen Leistungsauftrag nach Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007⁴⁾ über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz) erteilen für:</p> <p>d. die Information und Beratung über den sparsamen und umweltschonenden Einsatz von Elektrizität.</p>		<p>§ 29 Abs. 1</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann im Interesse der Endkunden den Netzbetreibern einen Leistungsauftrag nach Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007⁵⁾ über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz) erteilen für:</p> <p>d. (geändert) die Information und Beratung über den sparsamen und umweltschonenden Einsatz von Elektrizität.;</p>

⁴ [SR 734.7](#)

⁵ [SR 734.7](#)

Geltendes Recht	Fassung LRV	Finale Fassung UEK
		<p>e. (neu) einen definierten Zubau von Anlagen zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien;</p> <p>f. (neu) einen definierten Zubau von Stromspeicheranlagen in der Region.</p>
<p>8 Verteilung von leitungsgebundenem Gas</p>		<p>Titel nach § 33 (geändert) <i>8 Verteilung von leitungsgebundenem Gas und thermischer Energie</i></p>
		<p>§ 34a (neu) Konzession für thermische Netze</p> <p>¹ Die Gemeinden können mit den Betreibern von thermischen Netzen für ihr Gemeindegebiet Konzessionsverträge abschliessen. Für die Konzessionsabgabe gelten das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip.</p> <p>² Im Streitfall entscheidet der Regierungsrat.</p>
<p>§ 35 Energieförderbeiträge</p> <p>² Beiträge können ausgerichtet werden für:</p> <p>g. Holzfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 250 kW und Anschlüsse an damit versorgte Wärmenetze zur Gewährleistung eines wirtschaftlichen Betriebs gemäss den Kriterien von in der Schweiz anerkannten Fachorganisationen. Das verfeuerte Holz muss nachweislich zu mindestens 80 % aus regionaler Produktion oder mindestens aus der Schweiz stammen.</p>	<p>§ 35 Abs. 2</p> <p>² Beiträge können ausgerichtet werden für:</p> <p>g. (geändert) Holzfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 250 kW und Anschlüsse an damit versorgte Wärmenetze zur Gewährleistung eines wirtschaftlichen Betriebs gemäss den Kriterien von in der Schweiz anerkannten Fachorganisationen. Das verfeuerte Holz muss nachweislich zu mindestens 80 % aus regionaler Produktion oder mindestens aus der Schweiz stammen;</p>	<p>§ 35 Abs. 2</p> <p>² Beiträge können ausgerichtet werden für:</p> <p>g. (geändert) Holzfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 250 kW und Anschlüsse an damit versorgte Wärmenetze zur Gewährleistung eines wirtschaftlichen Betriebs gemäss den Kriterien von in der Schweiz anerkannten Fachorganisationen. Das; das verfeuerte Holz muss nachweislich zu mindestens 80 % aus regionaler Produktion oder mindestens aus der Schweiz stammen;</p>

Geltendes Recht	Fassung LRV	Finale Fassung UEK
	h. (neu) Massnahmen zur Förderung von emissionsarmen Kraftfahrzeugen.	h. (geändert) Massnahmen zur Förderung von emissionsarmen Kraftfahrzeugen; i. (neu) Anlagen zur Energiespeicherung; j. (neu) Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie.
<p>§ 41 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes und der zugehörigen Verordnungen und sich darauf stützende Verfügungen und Entscheide werden mit Busse bis zu CHF 10'000.– bestraft.</p>	<p>§ 41 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes und des zugehörigen Dekrets, der zugehörigen Verordnungen und sich darauf stützende Verfügungen und Entscheide werden mit Busse bis zu CHF 10'000.– bestraft.</p>	
	II.	
	Der Erlass SGS 400 , Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998 (Stand 1. September 2023), wird wie folgt geändert:	
	<p>§ 106a (neu) Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge</p> <p>¹ Neubauten sind mit einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge auszurüsten. Der Ausbaustandard richtet sich nach der Gebäudenutzung.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Einheiten und die Ausnahmen.</p>	<p>§ 106a Gelöscht.</p>
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	

Geltendes Recht	Fassung LRV	Finale Fassung UEK
	<p>Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.</p> <p>Liestal, Im Namen des Landrats der Präsident: Ryf die Landschreiberin: Heer Dietrich</p>	

Spezial-Synopse

Dekret zum Energiegesetz, Änderung aufgrund Energiebericht

Geltendes Recht	Fassung LRV	Finale Fassung UEK
	Dekret zum Energiegesetz	
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 490.1 , Dekret zum Energiegesetz vom 26. Januar 2017 (Stand 1. Juli 2017), wird wie folgt geändert:	
<p>§ 1 Anteil erneuerbarer Energie – Brauchwarmwassererwärmung</p> <p>¹ Das Brauchwarmwasser in neuen Wohnbauten, Schulen, Restaurants, Spitälern, Sportbauten, Hallenbädern und weiteren grossen Warmwasserverbrauchern muss zu mindestens 50% mit erneuerbarer Energie oder mit Abwärme erwärmt werden.</p> <p>² Absatz 1 gilt auch beim Ersatz eines zentralen Brauchwarmwassererwärmers.</p>	<p>§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) Anteil erneuerbarer Energie – Brauchwarmwassererwärmung <u>Wassererwärmer (Überschrift geändert)</u></p> <p>¹ Das Brauchwarmwasser <u>Warmwasser</u> in neuen Wohnbauten, Schulen, Restaurants, Spitälern, Sportbauten, Hallenbädern und weiteren grossen Warmwasserverbrauchern muss zu mindestens 50% <u>50 %</u> mit erneuerbarer Energie oder mit Abwärme erwärmt werden.</p> <p>² Absatz 1 <u>Abs. 1</u> gilt auch beim Ersatz eines zentralen Brauchwarmwassererwärmers <u>Wassererwärmers</u> <u>oder wenn dieser mit zusätzlichen Wassererwärmern ergänzt wird.</u></p>	<p>§ 1 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Abs. 1 <u>Abs. 1</u> gilt auch beim Ersatz eines zentralen Wassererwärmers oder wenn dieser mit zusätzlichen Wassererwärmern ergänzt wird.</p>
	<p>§ 1a (neu) Anteil erneuerbarer Energie – Heizwärmeerzeuger</p>	§ 1a Abs. 1 (geändert)

Geltendes Recht	Fassung LRV	Finale Fassung UEK
	<p>¹ Bei Neubauten und beim Brenner- oder Kesselerersatz eines Heizwärmeerzeugers in bestehenden Bauten ist ein auf erneuerbaren Energien basierendes System einzusetzen, soweit es technisch möglich und über die Lebensdauer der Anlage wirtschaftlich ist.</p> <p>² Ist dies technisch nicht möglich oder über die Lebensdauer der Anlage nicht wirtschaftlich, so erteilt das Amt für Umweltschutz und Energie auf begründetes Gesuch hin eine Ausnahmegewilligung.</p>	<p>¹ Bei Neubauten und <u>ab 1. Januar 2026 auch beim Brenner- oder Kesselerersatz eines Heizwärmeerzeugers in bestehenden Bauten oder bei Brennerersatz eines Heizwärmeerzeugers, welcher älter als 15 Jahre ist, ist</u> ein auf erneuerbaren Energien basierendes System einzusetzen, soweit es technisch möglich und über die Lebensdauer der Anlage wirtschaftlich ist.</p>
<p>§ 2 Erneuerbare Energie</p> <p>¹ Als erneuerbare Energie gelten:</p> <p>e. Umweltwärme.</p> <p>² Bei der Ermittlung eines Anteils erneuerbarer Energie kann die Wärme aus Wärmekraftkopplungsanlagen (auch aus fossil betriebenen) ebenfalls angerechnet werden.</p>	<p>§ 2 Abs. 1</p> <p>¹ Als erneuerbare Energie gelten:</p> <p>e. (geändert) Umweltwärme;</p> <p>f. (neu) Anschluss an Fern- und Nahwärmenetze;</p> <p>g. (neu) Abwärme aus z. B. industriellen Prozessen oder Abwasserreinigungsanlagen.</p>	<p>§ 2 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Als erneuerbare Energie gelten:</p> <p>g. (geändert) Abwärme aus z. B. industriellen Prozessen oder Abwasserreinigungsanlagen;</p> <p>h. (neu) erneuerbare flüssige, gasförmige und mit erneuerbarer Energie synthetisch hergestellte Brennstoffe.</p> <p>² Bei der Ermittlung eines Anteils erneuerbarer Energie kann die Wärme aus Wärmekraftkopplungsanlagen (auch aus fossil betriebenen) ebenfalls angerechnet werden, <u>jedoch nicht aus fossil betriebenen</u>.</p>
	<p>§ 2a (neu) Photovoltaik-Eigenstromerzeugung bei Neubauten</p>	<p>§ 2a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)</p>

Geltendes Recht	Fassung LRV	Finale Fassung UEK
	<p>¹ Neue Bauten erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber.</p> <p>² Die Leistung der auf oder am Gebäude installierten Elektrizitätsanlage bei Neubauten muss mindestens 20 W pro m² Energiebezugsfläche betragen, soweit es technisch möglich ist und keine ortsbild- und denkmalpflegerischen Gründe entgegenstehen.</p> <p>³ Ist dies technisch oder aus Denkmal- und Ortsbildschutzgründen nicht möglich, muss die Bauherrschaft beim Amt für Umweltschutz und Energie eine Ausnahmegewilligung beantragen. Im Gesuch muss nachvollziehbar dargelegt werden, weshalb keine Anlage in der geforderten Leistung eingesetzt werden kann.</p>	<p>¹ Neue Bauten <u>Beheizte Neubauten und grosse unbeheizte Neubauten</u> erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber. <u>Als grosse unbeheizte Neubauten gelten neue Bauten mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300 m², die nicht beheizt sind.</u></p> <p>² Die Leistung der <u>Bei beheizten Neubauten hat die</u> auf oder am Gebäude installierten Elektrizitätsanlage bei Neubauten muss <u>installierte Photovoltaik-Anlage eine Leistung von</u> mindestens 20 W pro m² Energiebezugsfläche betragen, soweit es technisch möglich ist und keine ortsbild- und denkmalpflegerischen Gründe entgegenstehen <u>zu erreichen.</u></p> <p>³ Ist dies technisch oder aus Denkmal- und Ortsbildschutzgründen nicht möglich, muss <u>Bei grossen unbeheizten Neubauten hat die Bauherrschaft beim Amt für Umweltschutz und Energie auf oder am Gebäude installierte Photovoltaik-Anlage eine Ausnahmegewilligung beantragen. Im Gesuch muss nachvollziehbar dargelegt werden, weshalb keine Anlage in</u> Panelfläche von mindestens 20 % der geforderten Leistung eingesetzt werden kann <u>anrechenbaren Gebäudefläche aufzuweisen.</u></p> <p>⁴ Ist die Erstellung einer Photovoltaik-Anlage gemäss den Abs. 1–3 nicht mit den Vorschriften über den Denkmal- oder Ortsbildschutz vereinbar, technisch nicht möglich oder mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden, erteilt das Amt für Umweltschutz und Energie auf begründetes Gesuch hin eine Ausnahmegewilligung.</p>
<p>2 Gebäudeenergieausweis</p>	<p>Titel nach § 2a 2 (aufgehoben)</p>	

Geltendes Recht	Fassung LRV	Finale Fassung UEK
<p>§ 3 Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)</p> <p>¹ Bei Förderbeiträgen für Massnahmen bei der Wärmedämmung von Gebäuden ab einer Fördersumme des Bundes von CHF 10'000 muss ein GEAK erstellt werden.</p> <p>² Setzt der Bund für einen solchen Förderbeitrag einen GEAK Plus voraus, so ist ein solcher, als Voraussetzung für den Förderbeitrag, zu erstellen.</p> <p>³ Der GEAK hat dem aktuellen energetischen Zustand der Liegenschaft zu entsprechen.</p> <p>⁴ Förderbeiträge des Kantons sind von dieser Regelung nicht betroffen.</p>	<p>§ 3 Aufgehoben.</p>	
	<p>Titel nach § 3 (neu) <i>3 Ausnahmebestimmung</i></p>	
	<p>§ 4 (neu) Ausnahmebestimmung</p> <p>¹ Die Bestimmungen dieses Dekrets gelten auch dann, wenn keine Bewilligung notwendig ist (Eigenverantwortung).</p> <p>² Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor und bedeutet die Einhaltung der Bestimmungen dieses Dekrets eine unverhältnismässige Härte, so kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen oder im Einzelfall Ausnahmen gewähren, wenn dadurch keine öffentlichen Interessen wesentlich verletzt werden.</p>	<p>² Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor und bedeutet die Einhaltung der Bestimmungen dieses Dekrets eine unverhältnismässige Härte, so kann die zuständige Behörde <u>in begründeten Fällen von sich aus oder im Einzelfall auf Antrag der Eigentümerin oder des Eigentümers</u> Ausnahmen gewähren, wenn dadurch keine öffentlichen Interessen wesentlich verletzt werden.</p>

Geltendes Recht	Fassung LRV	Finale Fassung UEK
	³ Die Ausnahmegewilligung, auf die kein Anspruch auf Gewährung besteht, kann mit Bedingungen und/oder Auflagen verknüpft werden.	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV. Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest. Liestal, Im Namen des Landrats der Präsident: Ryf die Landschreiberin: Heer Dietrich	